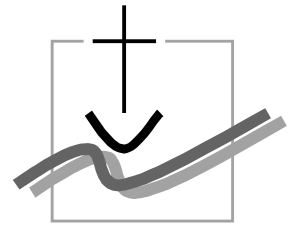


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 2

Greifswald, den 20. Dezember 2009

2009

Inhalt

0.	Wesen und Taufe nach dem Neuen Testament. Christfried Böttrich, Vortrag vor dem Generalkonvent der Pommerschen Evangelischen Kirche in Züssow am 1. April.	75	Nr. 4)	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. Juni 2009	90
A.	Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	83	Nr. 5)	Kollektenplan 2010	91
			Nr. 6)	Haushaltsplanverfügung 2010	93
Nr. 1)	Beschlüsse der Landessynode vom 16. bis 18. Oktober 2009	83	Nr. 7)	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt (Prädikantenordnung) vom 9. Juni 2000 vom 6. März 2009	95
	1.1 Wahlen/Bestellungen	83	Nr. 8)	Zweite Verordnung zur Gewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile vom 12. Mai 2009	98
	1.1.1 Berufung Ständiger Finanzausschuss	83	Nr. 9)	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 26. Mai 2009	98
	1.2 Finanzen	83	Nr. 10)	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland vom 26. Mai 2009	99
	1.2.1 Jahresrechnungen 2008	83	Nr. 11)	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Pfarrbesoldung vom 18. Dezember 2009	102
	1.2.2 Planansatzveränderungen 2010	83	Nr. 12)	Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik vom 18. Dezember 2009	102
	1.2.3 Haushaltsgesetz 2010	83	Nr. 13)	Besoldungstabellen ab 1. Januar 2010	108
	1.2.4 Refinanzierung Personalkosten	85	Nr. 14)	Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien vom 18. Dezember 2008	110
	1.3 Berichte	85	Nr. 15)	Satzung des Pommerschen Diakonievereins e.V. vom 14. April 2009	111
	1.3.1 Bericht des Präsidiums	85	Nr. 16)	Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen vom 18. Juni 2009	114
	1.3.2 Bericht des Bischofs	85	Nr. 17)	Satzung der Stiftung Theologisches Studienhaus	115
	1.3.3 Bericht der Kirchenleitung	85	Nr. 18)	Berichtigung der Urkunde über Veränderungen im Kirchenkreis Pasewalk	117
	1.3.4 Bericht des Konsistoriums	85			
	1.3.5 Bericht Nordkirche	86			
	1.3.6 Berichte Diakonisches Werk und Diakonische Konferenz	86			
	1.3.7 Bericht Synode der EKD	86			
	1.4 Kirchliche Gesetze/Ordnungen	86			
	1.4.1 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	86			
	1.4.2 Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	87			
	1.5 Sonstiges	87			
	1.5.1 Pachtvertragsgestaltung	87			
	1.5.2 Mitarbeiterstelle Jugendarbeit	88			
	1.5.3 Milchbauernproblematik	88			
Nr. 2)	Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 3. Februar 2009	88			
Nr. 3)	Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 6. März 2009	89			

Inhalt

Nr. 19) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow, der Evangelischen Kirchengemeinde Zarnekow und der Evangelischen Kirchengemeinde Ranzin zur Evangelischen Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin des Kirchenkreises Greifswald	117	Nr. 28) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spantekow, Dennin, Drewelow, Japenzin, Neuenkirchen und Rebelow zur Evangelischen Kirchengemeinde Spantekow des Kirchenkreises Greifswald	121
Nr. 20) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde und der Evangelischen Kirchengemeinde Liepgarten zur Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten des Kirchenkreises Pasewalk	117	Nr. 29) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Krien und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinmocker zur Evangelischen Kirchengemeinde Krien des Kirchenkreises Greifswald	121
Nr. 21) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow, der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen und der Evangelischen Kirchengemeinde Leplow-Behrenwalde zur Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen des Kirchenkreises Stralsund	118	Nr. 30) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe und der Evangelischen Kirchengemeinde Neetzow-Kagenow zur Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe des Kirchenkreises Greifswald	122
Nr. 22) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin und der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhusen zur Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen des Kirchenkreises Greifswald	118	Nr. 31) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow und der Evangelischen Kirchengemeinde Wusseken zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken des Kirchenkreises Greifswald	122
Nr. 23) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Krummin und der Evangelischen Kirchengemeinde Karlshagen zur Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen des Kirchenkreises Greifswald	119	Nr. 32) Aufhebung Friedhofszweckverband Eixen	122
Nr. 24) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Liepen, der Evangelischen Kirchengemeinde Medow und der Evangelischen Kirchengemeinde Stolpe zur Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe des Kirchenkreises Greifswald	119	Nr. 33) Stilllegung der Pfarrstelle Ueckermünde II des Kirchenkreises Pasewalk	123
Nr. 25) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Blumberg, Casekow, Luckow, Petershagen, Schönow, Wartin und Schönfeld zur Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg des Kirchenkreises Pasewalk	119	Nr. 34) Stilllegung der Pfarrstelle Medow des Kirchenkreises Greifswald	123
Nr. 26) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow und der Evangelischen Kirchengemeinde Grimme zur Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow des Kirchenkreises Pasewalk	120	Nr. 35) Stilllegung der Pfarrstelle Iven und Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Iven, Neuendorf und Blesewitz des Kirchenkreises Greifswald	123
Nr. 27) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick und der Evangelischen Kirchengemeinde Belling zur Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick des Kirchenkreises Pasewalk	120	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	124
		C. Personalnachrichten	124
		D. Freie Stellen	124
		E. Weitere Hinweise	124
		F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	124

0. Vortrag vor dem Generalkonvent der Pommerschen Evangelischen Kirche in Züssow am 1. April.

Wesen und Aufgabe der Taufe nach dem Neuen Testament

Vortrag vor dem Generalkonvent der PEK in Züssow
am 1. April 2009
Christfried Böttrich, Greifswald

Unter den kirchlichen Ritualen zeichnet sich die Taufe durch eine besondere Symbolik und Anschaulichkeit aus. Sie bindet in ein soziales Beziehungsgefüge ein und lässt zugleich Raum für ganz persönliche Eigenheiten. Das kann man schon an dem Volksbuch von Till Ulenspiegel lernen, an dessen Beginn eine Taufgeschichte steht: Zu den Vorzeichen dieses turbulenten Lebens gehört es, dass der Schalk gleich drei Mal getauft wird! Das erste Mal erfolgt die Taufe des Kindes rite im Taufbecken der Dorfkirche von Ampleven. Sodann wiederholt sich seine "Taufe" bei dem unfreiwilligen Bad im Schlamm eines Flüsschens, in das die mittlerweile schon beschwipste Amme mit dem Kind auf dem Heimweg stürzt. Zum dritten Mal "tauft" man den kleinen Till zu Hause beim abschließenden Reinigungsbad im Waschzuber.¹ In dieser augenzwinkernden Geschichte macht sich die Volksperspektive nicht nur an der feuchtfröhlichen Familienfeier fest, sondern spielt auch durchaus kenntnisreich mit dem biblischen Motiv von Bedrohung und Errettung sowie dem der Reinigung.

Die Taufe ist in unserem kirchlichen Alltag auf eine vielfältige, selbstverständliche Weise präsent, verbunden mit vielen individuellen, biographisch bunten Geschichten. Reflektiert wird sie indessen nur wenig. Das scheint schon in der frühen Christenheit nicht anders gewesen zu sein. Von Anfang an ist die Taufe allgegenwärtig. Sie wird überall und unhinterfragt praktiziert. Doch nirgends findet sich ein Bericht von ihrer Stiftung oder Einsetzung. Die Worte des Auferstandenen am Ende des Matthäusevangeliums (Mt 28,18-20) bieten jedenfalls keine auch nur annähernd vergleichbare "Ursituation" wie etwa das letzte Mahl Jesu für die spätere Feier des "Herrenmahles"! Mehr noch - selbst ein Paulus lässt zunächst keine besonders hohe Meinung von der Taufe erkennen, wenn er beinahe abweisend darauf insistiert (1Kor 1,17): "Christus hat mich nicht gesandt, um zu taufen, sondern um Evangelium zu verkündigen!" Für ihn ist die Taufe weder Ziel noch Selbstzweck, sondern lediglich Konsequenz seiner Verkündigung. Vermutlich hatte Paulus gute Gründe, so zu schreiben. Denn in Korinth gab es Gemeindeglieder, die sich gegenüber einigen Autoritäten zu besonderer Loyalität verpflichtet fühlten. Es liegt nahe, dabei auch an deren Rolle als Täufer zu denken.² Zumindest lässt sich Paulus in diesem Sinne verstehen, wenn er beiläufig bemerkt (1Kor 1,14-15): "Ich danke Gott, dass ich niemanden von euch getauft habe - außer Krispus und Gajus -, damit niemand sagen kann, er sei auf meinen Namen getauft!" Immerhin fällt ihm schließlich doch noch jemand ein (ach ja, Stephanas und sein Haus), aber das war es auch schon. Die Taufstätigkeit des Paulus in Korinth bleibt jedenfalls sehr überschaubar! Offensichtlich stand die Taufe von Anfang an in der Gefahr, instrumentalisiert zu werden. Das emotionale, biographische Moment mochte dazu verführen, die sichtbar

beteiligten Akteure überproportional zu betonen. Deshalb nimmt Paulus seine eigene Rolle als Täufer zurück und verweist umso stärker auf den Hauptakteur des Taufgeschehens - nämlich auf den auferstandenen Christus.

Allein dieser Christusbezug ist es, dem wir dann doch noch eine der tiefgründigsten Reflexionen über die Taufe aus der Feder des Paulus verdanken, auch wenn er sie sich (zumindest für uns) bis zu seinem letzten großen Schreiben - dem Römerbrief - aufspart. Aber selbst dort finden wir keine komplette Tauflehre vor, sondern lediglich so etwas wie deren Entwurf. Zugleich hat Paulus seine Ausführungen zur Taufe in Röm 6 mit einer Reihe anderer Themen vernetzt. Etwas salopp ließe sich sagen: Für Paulus ist die Taufe die wichtigste Nebensache seiner Verkündigungstätigkeit.

Das Rätsel, woher die Taufe kommt und warum sich ihre Akzeptanz so schnell und derart flächendeckend durchsetzen konnte, bleibt bestehen. Die vielen Waschungsrituale aus der jüdischen oder paganen Umwelt, die gern zur Erklärung herangezogen werden, helfen hier jedenfalls nicht weiter. Allein das Vorbild der Johannestaufe, der sich auch Jesus unterzog (Mk 1,9-11 / Mt 3,13-17 / Lk 3,21-22), hat der frühen Christenheit nachweislich einen starken Impuls vermittelt.³ Die Taufe erschien wohl als ein Faszinosum besonderer Art und entwickelte schon bald nach Ostern ihre enorme Eigendynamik.

Im Folgenden möchte ich die wichtigsten neutestamentlichen Aussagen zur Taufe zusammenstellen und zu den Fragen unserer heutigen Taufpraxis in Beziehung setzen.⁴

1. Ökumenische Bezüge

In den verschiedenen ökumenischen Dialogen tritt die Taufe bekanntlich als das wichtigste Band in den Blick, das die vielgestaltige Christenheit zusammenhält. Unter allen anderen ansonsten kontrovers diskutierten theologischen Themen bietet sie den einzigen gemeinsamen Nenner. Insofern stellt der Konsens über die Taufe ein Fundament dar, auf dem Verständigung und Begegnung immer wieder neu aufbauen können.⁵

Diese ökumenische Dimension der Taufe ist indessen keine Erfindung oder Entdeckung des 20. Jhs. Sie ist ebensowenig das geniale Konzept der frühen Christenheit, die damit ein Instrument zur Schaffung kirchlicher Einheit entwickelte hätte. Denn in diesem Punkt sind sich alle Autoren des Neuen Testaments einig: Die Einheit ist der Christenheit bereits vorgegeben - nämlich in Christus selbst! Einheit zwischen den Gemeinden verschiedener Regionen und Traditionen muss nicht erst hergestellt oder mittels Taufpropaganda auf den Weg gebracht werden. Sie besteht vielmehr schon überall da, wo Menschen zu Christus gehören. Christus ist es, der die Einheit der Kirche gestiftet hat. Wer mit ihm verbunden ist, tritt in diese Einheit ein, die er selbst weder schaffen noch auflösen kann. Und wenn diese Einheit dann doch immer wieder getrübt, verdunkelt, gestört oder in Frage gestellt wird, dann bedeuten solche Konflikte eine Infragestellung Christi selbst.

¹ Ein kurzweilig Lesen vom Till Ulenspiegel, Insel-Bücherei 56, Leipzig 1953, 4-5 (Wie Till Ulenspiegel zu dreien Malen eines Tags getauft wurde und wer seine Taufpaten waren)

² Dieser Zusammenhang ist jedoch nicht eindeutig zu erweisen: Wären die Gruppenautoritäten die jeweiligen Täufer, so würde das auch die Anwesenheit des Petrus in Korinth voraussetzen; die "Christus"-Gruppe wäre in dieses Schema überhaupt nicht zu integrieren

³ Vgl. G. Theißen / A. Merz, Der historische Jesus. Ein Lehrbuch, Göttingen 32001, 184-198 (Jesus und sein Lehrer: Johannes der Täufer)

⁴ Vgl. die Überblicke bei G. Dellling, Die Taufe im Neuen Testament, Berlin 1963; G. Barth, Die Taufe in frühchristlicher Zeit, BThSt 4, Neukirchen-Vluyn 1981; J. Roloff, Das Neue Testament, Neukirchen-Vluyn 1999, 291-311 (§ 17 Taufe); L. Hartmann, "Auf den Namen des Herrn Jesus" Die Taufe in den neutestamentlichen Schriften, SBS 148, Stuttgart 1992

⁵ Vgl. dazu das wichtige Dokument Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt / Paderborn 1982

Der wichtigste Haftpunkt dieses im Grunde sehr einfachen Sachverhaltes liegt in Eph 4,1-6. Rudolf Schnackenburg hat dafür den Begriff eines "Manifestes christlicher Einheit" geprägt.⁶ Auffälliger Weise geht es im Kontext dieser Verse nicht etwa um theoretische Erörterungen, sondern um "Paraklese", also um konkrete Ermahnung mit Blick auf den Alltag christlichen Lebens. Der Autor des Epheserbriefes aber ermahnt seine Adressatinnen und Adressaten nicht etwa zur Schaffung von Einheit, sondern zu deren Bewahrung! Sein Anliegen zielt darauf ab, dass sich ein Leben gemäß der eigenen "Berufung" (Taufe) in konkreten Verhaltensweisen niederschlagen soll. Dafür prägt er die Metapher vom "Band des Friedens". Zu bewahren gilt es vor allem "die Einheit des Geistes", denn Gottes Geist als eine dynamische, wirksame Größe steht selbst für die Überwindung alles Trennenden ein. Die "Einheit des Geistes" zu bewahren heißt in diesem Zusammenhang deshalb auch nichts anderes, als diesem Geist Gottes ausreichend Raum zu geben. Dann werden wie Paukenschläge die einheitsstiftenden Vorgaben aufgezählt - "ein Leib, ein Geist, eine Hoffnung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller" -, wobei die Taufe in diese Aufzählung schlicht eingebettet erscheint. Das bedeutet: Die Taufe selbst hat Teil an dieser vorgegebenen Einheit. Sie stellt sie nicht her, sondern bildet sie lediglich ab als eine ihrer vielleicht sichtbarsten Erscheinungsweisen. Taufe ist demnach kein Instrument kirchlicher Strategien, sondern Ausdruck des einheitsstiftenden Wirkens des Geistes Gottes.

Um dieses hohe Gut im ökumenischen Gespräch (gemäß Eph 4) zu bewahren, kann kein Bemühen zu groß sein, denn bekanntlich ist auch hier der Boden brüchig. Gerade im Gespräch mit der orthodoxen Christenheit erfahren wir zunehmend wieder Zurückhaltung im Taufverständnis. Mit den Gemeinden der Baptistischen Tradition und den ihr nahestehenden Gruppen erweist sich die Verständigung über die Taufe ohnehin als das zentrale Problem. Deshalb sind alle Erklärungen sinnvoll und wichtig, die den Konsens noch einmal ausdrücklich bekennen. In guter Erinnerung ist hier die "Wechselseitige Anerkennung der Taufe" vom April 2007 im Magdeburger Dom durch elf beteiligte Kirchen, darunter auch orthodoxe und altorientalische.⁷ Auf der gemeinsamen Basis der Taufe kann man einander nur noch schwer das Christsein absprechen - oder positiv formuliert: Auf der Basis der Taufe sind Christen weltweit über alle Konfessionsgrenzen hinweg am dichtesten beieinander. Das sind nicht nur pragmatische Erwägungen. Davon werden vielmehr fundamentale theologische Sachverhalte berührt.

2. Theologische Fixpunkte

Eine in sich stimmige "Tauflehre" bietet das Neue Testament, wie gesagt, nicht. Die Praxis der Wassertaufe ist schon früh verbreitet und wird überall akzeptiert, aber sie wird nirgends systematisch reflektiert. Die zahlreichen Momentaufnahmen, die sich immer wieder in verschiedenen Textzusammenhängen finden, ergeben bestenfalls ein Mosaikbild mit freien Flächen. Der einzige Text, der die Taufe um ihrer selbst willen behandelt, steht bei Paulus in Röm 6.⁸

Röm 6,3-8 ist so etwas wie das Herzstück dessen, was Paulus über die Taufe zu sagen hat. Zugleich stellt dieser Abschnitt den wichtigsten Baustein einer jeden Tauflehre dar, die es unternimmt, die neutestamentlichen Aussagen zu systematisieren. Denn für Paulus geht es in Röm 6,3-9 weniger um den Ritus der

Taufe selbst als um dessen theologische Deutung. Der Passus leuchtet bereits alle entscheidenden Aspekte des Taufgeschehens aus und bestimmt die Proportionen, in denen sie zueinander stehen. Auch in seinen anderen Briefen hat Paulus diese Zusammenhänge spürbar vor Augen, doch nur im Römerbrief formuliert er sie in dieser Weise aus.

Zunächst ist der Passus in den Kontext der so genannten paulinischen "Rechtfertigungslehre" (1-8) eingebettet. Röm 6,3-8 steht dabei am Beginn eines Abschnittes, der sozusagen die Alltagsauglichkeit der Argumentation von 1-5 zur Gerechtigkeit aufgrund von Glauben an Christus prüfen soll. Die Taufe erscheint in diesem Zusammenhang als eine Art Probe auf's Exempel - oder genauer: Sie soll den abstrakten Gedanken der "Rechtfertigung" noch einmal konkret und sinnfällig darstellen. Daran wird bereits deutlich: Taufe hat es zentral mit der Stellung des Menschen vor Gott zu tun. Sie ist kein eigenständiges Lehrstück, sondern erweist sich als ein vielfach vernetztes Phänomen. Enge Bezüge bestehen zur Soteriologie (der Lehre von der Errettung des Menschen), zur Pneumatologie (der Lehre von der Wirksamkeit des Geistes Gottes), zur Ekklesiologie (der Lehre von der kirchlichen Gemeinschaft) und zur Eschatologie (der Lehre von der Hoffnungsdimension des christlichen Glaubens) - dies alles klingt bereits in Röm 6,3-8 an.

Ein Blick auf den Textabschnitt Röm 6,3-8 zeigt: Der Passus ist Teil eines größeren Argumentationsganges (6,1-14), in dem es um die Befreiung aus der "Sünde" (= Gottferne) des Menschen durch Christus geht. Die Taufe erscheint also bei Paulus von vornherein als ein Akt der Befreiung. Damit ist jedoch kein eigenständiger Befreiungsschlag des in Bedrängnis geratenen Menschen gemeint, sondern eine Befreiungsaktion Gottes durch Christus. Paulus entfaltet diesen Gedanken in zwei Schritten, rhetorisch wohl überlegt und sprachlich sorgfältig konzipiert. Der erste Schritt (6,3-5) gilt der Erinnerung. Er ruft ab, was Paulus als christlichen Konsens bzw. als gemeinsames Grundverständnis über die Taufe betrachtet: Taufe konstituiert die Zugehörigkeit zu Christus. Der zweite Schritt (6,6-8) gilt der Bekräftigung. Hier variiert, vertieft und entfaltet Paulus diesen Konsens bzw. "klopft ihn fest".

Paulus hält beide Schritte mittels einer durchgängigen, markanten Metaphorik zusammen. Drei Elemente sind dabei von besonderer Bedeutung.

1. Die Taufe ist eine Taufe εἰς Χριστόν ἢ εἰς τὸν θάνατον αὐτοῦ / - also: "in Jesus Christus hinein, in seinen Tod hinein". Nicht nur die Präposition εἰς (in) mit Akkusativ selbst, sondern auch der gesamte Kontext verdeutlicht diese Zielrichtung. Eine Übersetzung mit "auf Jesus Christus, auf seinen Tod" (z. B. Luther, Einheitsübersetzung u. a.) formuliert hier zu schwach. Denn es geht definitiv nicht nur um irgend einen losen Bezug auf Jesu Tod, sondern um die existentielle Verwicklung in dieses Geschehen.
2. Wie ein roter Faden durchzieht das charakteristische "sun / mit" den ganzen Abschnitt - sei es als Präfix vor einer Reihe von vier Verben oder auch als eigenständige Präposition. Dieses mitsterben, mitgekreuzigt und mitbegraben werden, mitauferstehen und mitleben schärft mit aller sprachlichen Penetranz ein: Taufe verbindet in individuell konkreter Weise mit dem Christusgeschehen von Tod und Auferstehung. Dass dabei nicht nur an eine Art "Assoziation" mit Christus gedacht ist, sondern an eine organische Verbindung bzw. eine vitale Symbiose, macht die drastische Bildsprache deutlich: *su, mfutoi gego, namen heißt wörtlich - "Miteingepflanzte/*

⁶ R. Schnackenburg, Der Brief an die Epheser, EKK X, Zürich / Neukirchen-Vluyn 1982, 161-171

⁷ Dokumentation unter www.ekd.de/ausland_oeckumene/pm86_2007_wechselseitige_taufanerkennung.html

⁸ Vgl. dazu H. Frankemölle, Das Taufverständnis des Paulus: Taufe, Tod und Auferstehung nach Röm 6, SBS 47, Stuttgart 1970; U. Schnelle, Gerechtigkeit und Christusgegenwart: Vorpaulinische und paulinische Tauftheologie, GTA 24, Göttingen 1983

Mitzusammengewachsene sind wir geworden“, und zwar “mit der Gleichgestalt seines Todes wie auch mit der Gleichgestalt seiner Auferstehung“! Es geht bei der Taufe demnach nicht um den edlen Entschluss, sein Leben zu bessern, nicht um die Entscheidung für ein neues Lebenskonzept, sondern um eine Art Schicksalsgemeinschaft mit dem Auferstandenen. Das ist auch mehr als die Orientierung an einem großen Vorbild. Nicht “Vorbildethik“ ist der entscheidende Punkt, sondern “Nachfolge“ in ihrem ursprünglichen, vorösterlichen Sinn - also Preisgabe und Risiko, Bruch und Neuanfang.

3. Der Zweitakt des Christusereignisses, der auch in den alten Bekenntnisformeln als Kern des christlichen Glaubens erscheint - nämlich: “Er ist gestorben und auferstanden!“ - dieser Zweitakt prägt auch die Struktur des ganzen Abschnittes Röm 3,6-8. Dem “Mitbegraben werden“ entspricht die “Neuheit des Lebens“; dem “Mitzusammengewachsen sein mit der Gleichgestalt des Todes“ entspricht das “Mitzusammengewachsen sein mit der Gleichgestalt der Auferstehung“; dem “Mitsterben“ entspricht das “Mitleben mit Christus“. Schärfer könnte der Bruch nicht markiert werden, und radikaler lässt sich auch der Zielpunkt nicht beschreiben! Die Taufe steht nicht nur für einen Identitätswechsel, sondern erschließt eine grundlegend neue Qualität von Leben überhaupt: Die “Neuheit des Lebens“ (Röm 6,4) kann Paulus an anderer Stelle geradezu als eine “neue Schöpfung“ (2Kor 5,17; Gal 6,15) beschreiben!

Anteil an dem Christusgeschehen zu haben bzw. schlicht zu Christus zu gehören bedeutet demnach schon ein Überschreiten der Begrenzung menschlicher Existenz. Zwar wird in Röm 6,5.8 die Teilhabe an der Auferstehung im Futur zutreffend noch als ein Hoffnungsgut bzw. als Gegenstand des Glaubens formuliert. Aber die Verlässlichkeit dieser Teilhabe steht für Paulus aufgrund des Bekenntnisses zum Auferstandenen außer Frage.

Zentral geht es bei der Taufe für Paulus um die Konstituierung von Christuszugehörigkeit. Das entscheidende Signum christlicher Existenz ist nicht die Zustimmung zu bestimmten Lehrinhalten oder die Befolgung bestimmter ethischer Maximen. Maßgebend ist allein die Zugehörigkeit zu Christus. Paulus hat diesen Sachverhalt kompakt in der Formel vom “Sein in / mit Christus“ eingefangen.⁹ Ein solches “Sein in / mit Christus“ oder Christuszugehörigkeit, wie sie sich in der Taufe konstituiert, tritt damit an die Stelle dessen, was vor Ostern noch unter dem Stichwort der “Nachfolge“ stand. Es geht dabei um ein existentielles wie auch effektives Geschehen. Obwohl im Neuen Testament gelegentlich für Taufe auch die Metaphorik vom “Ausziehen eines alten / Anziehen eines neuen Gewandes“ gebraucht wird (die sich dann im Ritus der alten Kirche und ihrer weißen Taufgewänder spiegelt), ist damit natürlich keine schlichte Kostümierung gemeint. Auch bei einer Beschreibung von Taufe im Bild des “Aus- und Anziehens“ geht es nicht nach dem Motto: “Kleider machen Leute! Taufkleider machen Christen!“ Christusgemeinschaft - darauf insistiert Paulus - entsteht durch einen Akt der Neuschöpfung.

Das ist ein steiler, hoher Anspruch an die Taufe bzw. an die christliche Existenz überhaupt! Er lässt sich überhaupt nur dadurch nachvollziehen, dass er nicht als unerbittliche Forderung oder hohe Messlatte erscheint, sondern als Befreiungsaktion und damit als eine (Vor-)Gabe Gottes. Allerdings motiviert diese Vorgabe auch dazu, den Anspruch an uns selbst nicht zu tief zu hängen. Taufe im Gottesdienst, die nichts anderes anbietet als eine stimmungsvolle Serviceleistung oder den festlichen Aufhänger für die folgende Familienfeier, verfehlt sicher das zentrale

Anliegen der christlichen Taufe. Wie ein Bezug auf das paulinische Taufverständnis in der praktischen Gestaltung von Taufgottesdiensten Gestalt gewinnen kann, ist immer wieder neu und vor allem in Abstimmung mit der jeweiligen Situation zu bedenken. Aber die Brisanz des Geschehens, wie Paulus sie beschreibt, bleibt bestehen und darf nicht einfach unter den Tisch fallen.

Mit dieser ersten kurzen Betrachtung ist Röm 6,3-8 natürlich noch nicht erschöpfend bedacht, sondern zunächst nur in seinem Hauptanliegen skizziert. Ich möchte deshalb im Folgenden ganz kurz vier Dimensionen oder Vernetzungen benennen, die sich von Röm 6,3-8 aus ergeben. Taufe, wie sie hier von Paulus theologisch gedeutet wird, hat zu tun mit 1. Soteriologie - weil sie als persönlich adressiertes Befreiungsgeschehen verstanden ist; 2. Pneumatologie - weil dieses Befreiungsgeschehen durch das Wirken des Geistes Gottes realisiert wird; 3. Ekklesiologie - weil die individuelle Christuszugehörigkeit zugleich Gemeinschaft impliziert, was Paulus im Bild des Leibes Christi beschreibt; 4. Eschatologie - weil Taufe nach Röm 6 eine grundlegend neue Hoffnungsperspektive begründet.

2.1 Taufe und Soteriologie

Röm 6,3-8 beschreibt Taufe als den biographisch bestimmbaren Punkt, von dem an ein Mensch zu Christus gehört (“Sein in / mit Christus“). Insofern erscheint die Taufe zunächst erst einmal als ein individuelles Geschehen. Dieser Sachverhalt hat Gewicht. Denn dass ein jeder einzelne Mensch von Gott wahrgenommen wird und nicht etwa in einer gestaltlosen Masse aufgeht, das ist die Überzeugung der alttestamentlichen Frommen wie auch des Predigers aus Nazaret (Mt 10,20 / Lk 12,7: “auch die Haare auf eurem Haupt sind alle gezählt“). Was Gott in Christus getan hat, wird im Geschehen der Taufe für jeden einzelnen Menschen persönlich konkretisiert. Wert und Würde jedes Einzelnen kommen darin vor, jede individuelle Lebensgeschichte hat darin ihren unverzichtbaren Platz.

An dieser Konstellation wird aber auch noch einmal die entscheidende Voraussetzung sichtbar: Gott ist es, der handelt! Die Taufe steht damit unter der gleichen Asymmetrie wie der alttestamentliche Bundesschluss Gottes mit Israel. Nicht der Täufling “ist so frei“, sich Gott anzuschließen, sondern es ist Gott, der ihn “herausreißt“ aus der Macht der Sünde, der ihn “herauskauft“ oder was dergleichen Ausdrücke sonst noch sind. Taufe ist genau deshalb keine Beitrittserklärung, die nach Bedarf auch wieder gekündigt werden kann. Sie wird vielmehr erst von Gottes Seite aus ermöglicht und dann unbeirrt aufrechterhalten. Darin unterscheidet sich die christliche Taufe auch grundsätzlich von der Johannestaufe. Der Täufer propagiert eine “Taufe der Umkehr zur Vergebung der Sünden“: Das hat Appellcharakter und fordert eine Initiative ein. Die christliche Taufe aber basiert darauf, dass “Sünde / Gottferne“ in Christus bereits überwunden ist! Der Aspekt der Sündenvergebung bleibt zwar auch in der christlichen Taufe erhalten, steht aber hinter einem anderen Vorzeichen. Mit gutem Grund hat die christliche Theologie deshalb stets an der Einmaligkeit und Unverlierbarkeit der Taufe (ihrem character indelebilis) festgehalten. Sie kann nur einmal vollzogen werden, weil das Christusereignis ein zielgerichtetes und kein zyklisches Geschehen ist. Unverlierbar ist sie deshalb, weil sich das Christusereignis als die entscheidende Voraussetzung durch nichts relativieren oder ungültig machen ließe.

2.2 Taufe und Pneumatologie

In Röm 6,3-8 spricht Paulus zwar nicht unmittelbar vom Geist

⁹ Ernst Lohmeyer hat zu dieser Formel eine eindringliche Studie verfasst: E. Lohmeyer, SUN CRISTW1, in: Festgabe für Adolf Deißmann, Tübingen 1927, 218-257

Gottes, aber dass Gottes Handeln an Menschen durch die Wirksamkeit seines Geistes erfolgt, macht er andernorts ausreichend deutlich. Vor allem im Galaterbrief hat Paulus den Gegensatz von Fleisch (Sarx) und Geist (Pneuma) breit entwickelt: Dort, wo ein Mensch aus der Gottferne befreit wird, wechselt er aus dem Machtbereich der Sarx in den Machtbereich des Pneuma über. Ein "Niemandland" dazwischen gibt es nicht. Die Befähigung zu einem Leben mit Gott erfolgt demnach durch die Wirksamkeit des Geistes, so dass Paulus sogar die Aufzählung wohlbekannter Tugenden in Gal 5,22-23 als "Frucht des Geistes" bezeichnen kann.

In der langen Geschichte der Taufe ist dieser Zusammenhang immer wieder einmal auseinander gerissen worden. Besonders in der pfingstlerischen bzw. charismatischen Frömmigkeit hat man grundsätzlich zwischen der "Wassertaufe" und einer "Geisttaufe" unterscheiden wollen. Anhalt am Neuen Testament findet eine solche Trennung nicht.¹⁰ Die verschiedenen Episoden der Apostelgeschichte, die von Taufe und Geistverleihung auch in Gestalt zeitlich unterschiedener Vorgänge berichten, tun das lediglich aus erzählstrategischen Gründen.¹¹ Für Paulus ist es auch nach Röm 6,3-8 völlig klar: Wer zu Christus gehört, ist vom Geist Gottes erfüllt. Wo diese Christuszugehörigkeit beginnt, ist auch der Geist Gottes im Spiel. Unsere heutigen Taufagenden bilden diesen Zusammenhang auf verschiedene Weise ab. Sie kennen z. B. die Bezeichnung mit dem Kreuz - für das, was Röm 6,3-8 beschreibt. Für die Gabe des Geistes steht der Segen unter Handauflegung vor der Taufe (mit Vaterunser) sowie der Taufsegen unter Handauflegung nach der Taufe (trinitarisch - oder allein auf den Geist Gottes bezogen). Die orthodoxen Kirchen praktizieren eine "postbaptismale Salbung", die als Geistmitteilung verstanden wird und ohne die eine Taufe nach ihrem Verständnis unvollständig ist. Um der ökumenischen Gemeinschaft ebenso wie um der theologischen Klarheit willen sollte das Wirken des Geistes deshalb unbedingt liturgisch ausreichend bezeichnet sein und im Vollzug der Taufe deutlich zum Ausdruck kommen!

2.3 Taufe und Ekklesiologie

Die wichtigste Dimension der Taufe ist zweifellos die ekklesiologische. Denn das individuelle Geschehen bindet zugleich in ein Netzwerk ein oder besser: in den Organismus des "Leibes Christi". Röm 6,3-8 lässt diese Dimension nur in jenem Plural anklingen, in den sich Paulus selbst mit einschließt: "Wisst ihr nicht, dass wir ..." - so nämlich geht es allen, die zu Christus gehören. Er erinnert damit die Gemeinde an eine gemeinsame Erfahrung. Was dann allerdings die "Neuheit des Lebens" konkret meint, bleibt zunächst offen.

Am deutlichsten stellt Paulus diesen Zusammenhang in 1Kor 12,12-26 her. Seinem Bild von der Gemeinde als dem "Leib Christi" ist nach einer kurzen Eröffnung der Rekurs auf die Taufe wie eine Kopfzeile vorangestellt. In 12,13 heißt es: "Denn auch wir alle sind in einem Geist in einen Leib hinein getauft worden ..." - das ist der Sprachgebrauch aus Röm 6,3-8 mit leichter Modifikation. Die Wirksamkeit des Geistes ist hier ausdrücklich betont; das Ziel der Taufe wird mit der Eingliederung in einen "Leib / Soma" angegeben. Zwei Dinge verdienen besondere Aufmerksamkeit. Zum einen verbindet die individuelle Christuszugehörigkeit auch untereinander auf eine grundlegend organische, vitale Weise. Durch das Wirken ein und desselben Geistes entsteht dadurch "ein Leib / ein Organismus". Zum anderen hat dieser Zusammenhang auch ganz unmittelbare Auswirkungen auf das alltägliche Miteinander! Die Beispiele, die Paulus nennt, betreffen

nicht mehr und nicht weniger als die Auflösung von Schranken religiöser und sozialer Art ("ob Jude oder Grieche, ob Sklave oder Freier"). Jede Trennung zwischen Juden und Nichtjuden wie auch die Trennung zwischen sozialer Elite und Nichtelite wird irrelevant. In Gal 3,26-28 geht Paulus noch weiter, wenn er nahezu gleichlautend auch rollenspezifische Muster ("männlich und weiblich") durch die in der Taufe begründete Christuszugehörigkeit für irrelevant erklärt. Später hat Kol 3,9-11 dieses Anliegen in einer erweiterten Aufzählung noch einmal aufgegriffen: Taufe stiftet Gemeinschaft unter den Getauften, wodurch ansonsten bestehende Schranken aufgelöst werden.

In 1Kor 12,14-26 zieht Paulus dann alle Register seiner Rhetorik und spielt das Bild eines lebendigen Leibes nach verschiedenen Seiten hin durch. Als Modell für die christliche Gemeinde "in / mit Christus" eignet es sich insofern ganz hervorragend, als Einheit und Vielfalt einander darin wechselseitig bedingen. Geradezu programmatisch macht Paulus klar: Gemeinde konstituiert sich durch die gemeinsame Christuszugehörigkeit von Menschen. Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass die Grenzen der Gemeinde ebenso durch die Taufe markiert werden.

2.4 Taufe und Eschatologie

Die eschatologische Dimension der Taufe ist fest in jener Hoffnungsperspektive verwurzelt, die Röm 6,5,8 eröffnet: "Mitleben mit Christus" bedeutet eine Qualität von Leben, die über die Begrenzung menschlicher Existenz hinausführt. Von dieser Hoffnungsperspektive sind auch viele andere Tauftexte bestimmt: Eph 4,4-6 - "ein Leib und ein Geist, wie ihr auch zu einer Hoffnung durch den Ruf an euch gerufen werdet, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller"; 1Petr 1,3 - "Gott ... der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu von den Toten" ... und viele andere mehr. Auch im Abendmahl, in der Feier des "Leibes Christi" also, hat sich diese Dimension niedergeschlagen: Paulus prägt seinen Adressaten in 1Kor 11,26 ein: "Denn sooft ihr dieses Brot esst und diesen Becher trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt!"

2.5 Taufmetaphorik: Thema mit Variationen

Mit Röm 6,3-8 und seinen verschiedenen Vernetzungen ist eine Tauflehre des Neuen Testaments in ihren Grundzügen bereits skizziert. Alle weiteren Anspielungen auf die Taufe in der Briefliteratur oder in den Taufepisoden der Apostelgeschichte sind letztlich nur Variationen zu dieser Skizze. Die Buntheit der neutestamentlichen Taufmetaphorik kann hier nur angedeutet werden. Dass jedes sprachliche Bild auch ein ganz eigenes Konzept enthält, liegt auf der Hand.

Grundlegende Bedeutung hat das Verb "untertauchen / baptizō". Es repräsentiert den am weitesten verbreiteten, dominierenden Sprachgebrauch. Das "Unter-" und wieder "Auf-tauchen" setzt den Akzent auf Bedrohung und Errettung.

Eine ähnlich enge Beziehung zum Vollzug der Taufe hat auch die Terminologie von "ausziehen / anziehen" (vgl. z. B. Gal 3,27; Röm 13,14; Kol 3,9-10; Eph 4,22-24; dazu noch 1Thess 5,8; Eph 6,10-20). Die Kleidung, die in der Antike vor allem den (Sozial-) Status symbolisierte, steht in diesem Zusammenhang für den Status des Menschen vor Gott.

Verschiedene Aussagen bezeichnen die Taufe als ein "Bad / loutro,n", worauf sich auch die Rede vom "(ab)waschen / (avpo) lou,omai" bezieht (vgl. z. B. 1Kor 6,11; Apg 22,16; Eph 5,26; Tit 3,5; Hebr 10,22). Hier liegt der Akzent auf dem Gedanken

¹⁰ G. Haufe, Taufe und Heiliger Geist im Urchristentum, ThLZ 101, 1976, 561-566

¹¹ Geistverleihung nach der Taufe: Apg 2,38 (Pfingsttaufen - Zusage des Geistes); 8,17 (Samaritanen); 19,6 (Ephesus); Geistverleihung vor der Taufe: Apg 9,17 (Saulus); 10,44 (Kornelius)

der Reinigung oder Erneuerung des Menschen. Taufe kann gelegentlich auch ein "Siegel / sfragi,j" heißen; der Vorgang erscheint dann durch den Gebrauch des Verbs "sfragi,zw" als eine "Versiegelung" (vgl. z. B. 1Kor 1,22; Eph 1,13; 4,30). Darin kommt vor allem ein Verständnis zum Ausdruck, das die Taufe im Sinne einer Beglaubigung, einer Bestätigung oder eines rechtlich relevanten Ausdrucks von Zugehörigkeit beschreibt.

Auf der Analogie zu einem der wichtigsten jüdischen Identitätsmerkmale beruht die Bezeichnung der Taufe als einer "Beschneidung / peritomh," im übertragenen Sinn (vgl. z. B. Phil 3,3; Kol 2,11-13). Ganz entsprechend impliziert nun auch die Christuszugehörigkeit den Bundesgedanken bzw. die Aspekte von Bundeschluss und Bundeszeichen.

Schließlich kann die Taufe als eine "Wiedergeburt / avnapaliggenesi,a" dargestellt werden (vgl. z. B. Joh 3,5 - umschrieben; Tit 3,5; 1Petr 1,3.23). Dieser Sprachgebrauch hat die größte Nähe zur paulinischen Metaphorik, die den qualitativen Unterschied betont ("Neuheit des Lebens" / "neue Schöpfung").

3. Elemente des Taufgeschehens

Auch wenn es dem Neuen Testament an einer ausgearbeiteten Tauflehre fehlt, schweben die christlichen Taufagenden nicht einfach im luftleeren Raum. Es gibt durchaus eine ganze Reihe von Textaussagen, die Anhaltspunkte bieten. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Taufepisodes der Apostelgeschichte.¹² Hinsichtlich des Vollzuges der frühchristlichen Taufe lassen sich wenigstens fünf Elemente (bei unterschiedlicher Gewichtung) erkennen.

1. Täufer

Die christliche Taufe bedarf eines dazu qualifizierten Akteurs - sie ist keine Selbsttaufe. Zwar wird diese Eigenheit nirgends ausdrücklich thematisiert. Sie bildet sich aber an allen betreffenden Stellen unmissverständlich ab: Paulus setzt diese Praxis in 1Kor 1,14f voraus; Philippus führt sie in Apg 8,38 vor Augen; die passive Wendung "sie ließen sich taufen / evbapti,zonto" nimmt sie auf. Zunächst mag eine solche Feststellung banal klingen. Doch die Konstellation von Täufer und Täufling hat durchaus ihre Bedeutung. Sie macht nicht nur einen markanten Unterschied gegenüber vielen Waschungsritualen auf dem weiten Feld der Religionsgeschichte aus. Vor allem signalisiert sie ein geordnetes Verfahren. Der Vollzug geschieht durch solche, die selbst schon zu Christus gehören. Die Frage von Nottaufen oder Sondersituationen bleibt davon unberührt.

2. Unterweisung

Heute ist die Unterweisung (im Vorfeld oder im Nachgang) ein fester Bestandteil des Taufgeschehens. Für die Frühzeit lässt sich das jedoch noch nicht in gleicher Konsequenz nachweisen - zumindest gab es dafür noch keine festen Formen. Immerhin deutet sich ein entsprechendes Problembewusstsein in jenen Episoden an, die von einer vorausgehenden Verkündigung erzählen (vgl. z. B. Apg 2; 8; 10; 16; 18; 19). In Hebr 6,2 wird die "Lehre vom Taufen / baptismw/n didach," zur Anfangsunterweisung gerechnet. Allerdings lässt sich hier aus den wenigen Schlaglichtern gerade der Apostelgeschichte noch nicht allzu viel gewinnen: Die "Schnelltaufen" der Frühzeit gehören in eine besondere geschichtliche Situation und eignen sich nicht als Modellbilder für unsere heutige Zeit. Spätestens seit dem 3. Jh. werden der Katechumenat vor der Erwachsenentaufe und der Unterricht nach der

Säuglingstaufe unverzichtbare Elemente eines Gesamtgeschehens. Allerdings lehrt das Neue Testament mit seiner Betonung der häufig überraschenden Wirksamkeit des Geistes Gottes: Das Element der Unterweisung sollte auch nicht überbewertet werden. Jedenfalls gibt es hinsichtlich der Taufe keine intellektuellen Vorbedingungen oder Ausschlusskriterien!

3. Bekenntnis

Unverzichtbar ist bei der Konstituierung von Christuszugehörigkeit das Bekenntnis des Täuflings. In der Regel hatte es wohl in der Frühzeit die Gestalt einer Kurzformel christologischen Inhaltes (als ein Bekenntnis zum Christus, Kyrios, Sohn Gottes o. ä.). Ein markantes Beispiel bietet Röm 10,9: "Denn wenn du bekennst mit deinem Mund: 'Kyrios ist Jesus!' und wenn du glaubst in deinem Herzen: 'Gott hat ihn auferweckt von den Toten!' - dann wirst du gerettet werden!" In Apg 8,37 haben einige Handschriften, die das Defizit eines ordentlichen Bekenntnisses in dieser Taufgeschichte bemerkten, ein solches aus der ihnen vertrauten Praxis noch sekundär hinzugefügt: "Ich glaube, dass Jesus Christus der Sohn Gottes ist." Nach unseren Agenden wird das Taufbekenntnis meist in der volltönenden Form des Apostolikums gesprochen - und das in der Regel gemeinsam mit der ganzen versammelten Gemeinde.

Im Blick auf die parallelen Formen von Säuglings- und Erwachsenentaufe sind hier allerdings Sorgfalt und Sensibilität gefordert. Denn häufig kann man die Wendung hören und auch lesen¹³: Eltern und Paten bekennen stellvertretend den Glauben für das unmündige Kind. Eine solche Formulierung ist schlicht und einfach falsch! Glaube lässt sich nicht vertreten. Ein stellvertretendes Bekenntnis gibt es nicht. In solchen Gottesdiensten oder bei solchen Papieren wünscht man den vehementen Protest eines Karl Barth zurück, der offensichtlich schon völlig vergessen zu sein scheint! Unverzichtbar ist das gut vernehmliche, eigenständige, bewusste Bekenntnis des erwachsenen Täuflings. Das Kind oder genauer der Säugling wird hingegen in den Glauben von Eltern, Paten oder Gemeinde hineingenommen. Ihr Glaubensbekenntnis bezeichnet den Raum, in dem das Kind aufwächst - mehr aber nicht! Um so dringlicher wird die Aufgabe der jeweiligen Bezugspersonen, das heranwachsende Kind zu einem eigenen, selbst angeeigneten Bekenntnis zu führen. Stellvertretend aber kann niemand bekennen! Das muss auch sprachlich ganz klar und unmissverständlich im Vollzug der Taufe zum Ausdruck kommen.

4. Anrufung des Namens Jesu durch den Täufer

Für dieses zentrale Element finden sich in den Texten des Neuen Testaments zwei verschiedene Formen: a) "im Namen / evpi, bzw. evn tw/| ovno,mati" oder b) "auf den Namen / eivj to. o;noma / לַשֵּׁם" Jesu. Form a) betont dabei die Unterstellung des Taufaktes unter die Autorität Jesu Christi - der Erhöhte selbst vollzieht demnach die Taufe. Form b) betont hingegen die Übereignung des Getauften an Jesus Christus - die Begründung seiner Christuszugehörigkeit steht nun im Mittelpunkt. Diese frühen Formen werden dann schon bald durch eine trinitarische Formel abgelöst, wie sie sich in Mt 28,19 findet. Dabei ist die christliche Taufpraxis in der Folge geblieben. Die Anrufung des Namens veranschaulicht auf grundlegende Weise die (allen Christen gemeinsame) Bindung an Christus - sie allein konstituiert Gemeinschaft (1Kor 1,13: "Oder seid ihr etwa auf den Namen des Paulus getauft?").

¹² F Avemarie, Die Tauerzählungen der Apostelgeschichte Theologie und Geschichte, WUNT 139, Tübingen 2002

¹³ Prominent etwa in: Die Taufe Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2008, 45 und 50 (dort ist z. B. von dem "stellvertretenden Ja" der Eltern bei der Säuglingstaufe die Rede); noch deutlicher die EKD "Fragen zur Taufe" im Internet unter www.ekd.de/einsteiger/taufe.html: "Eltern und Paten haben dann die Aufgabe, stellvertretend für die Kinder den Glauben zu bezeugen"; diese "Fragen" sind insgesamt wenig hilfreich und in hohem Maße unbefriedigend!

5. Wasserritus und Handauflegung

Dass bei der Taufe Wasser verwendet wird, ist schon im Sprachgebrauch ("untertauchen / baptizw", "waschen / lou, omai") angelegt und orientiert sich zugleich an dem Vorbild der Johannestaufe im Jordan. Im Bild des Untertauchens dominiert die Symbolik aus Röm 6,3-8 (mitsterben / mitauferstehen). Ein anschauliches Beispiel liefert wiederum die Episode von der Taufe des Äthiopiens (Apg 8,38-39). Wenn heute die Praxis des Übergießens vorherrscht, so assoziiert das eher die Metaphorik des Bades oder des Waschens. Die Handauflegung als Ausdruck der Geistverleihung ist im Neuen Testament noch nicht eindeutig mit der Taufe verbunden, lässt sich aber vom ab 2. Jh. an dann sicher belegen. Indessen steht auch für die neutestamentlichen Autoren der grundsätzliche Zusammenhang zwischen Taufe und Wirksamkeit des Geistes außer Zweifel (vgl. z. B. 1Kor 12,13; 2Kor 1,21-22; Eph 1,13; 4,4-5.30).

Hinsichtlich des Wassers bedarf es noch einer Problemanzeige. In letzter Zeit kommt es in Taufgottesdiensten zu einer zunehmenden Aufwertung des Taufwassers. Immer häufiger gibt es Erklärungen, woher das Taufwasser aus der eigens herbeigetragenen Kanne stammt - aus der Ostsee, aus dem Bodden, aus der Elbe, oder (wenn die Großmutter aus Kiew stammt) auch schon einmal aus dem Dnepr. Solche Bezüge beabsichtigen, den Täufling auf eine möglichst konkrete Weise mit seiner Taufe zu "beheimaten". Dafür gibt es jedoch nur eine einzige Bezugsgröße - nämlich die Ortsgemeinde, die für den Täufling zur geistlichen Heimat werden soll. Mit geographischen Regionen aber hat die Taufe nichts zu tun! Man fühlt sich dabei unwillkürlich an den Kirchenvater Tertullian († nach 222) und seine Schrift "Über die Taufe" erinnert. Dort heißt es: "Deswegen gibt es keinen Unterschied, ob jemand im Meer oder in einem Teich, in einem Fluß oder in einer Quelle, in einer Zisterne oder in einem Becken getauft wird; und es gibt keinen Unterschied zwischen denen, die Johannes im Jordan und die Petrus im Tiber taufte ..." (De Baptismo 4,3).¹⁴ Das hat Martin Luther nicht anders gesehen: "Die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser, sondern sie ist das Wasser, in Gottes Gebot gefasset und mit Gottes Wort verbunden."¹⁵ So schön solche Bräuche also sein mögen - sie geben auch zahlreichen Missverständnissen Raum. Die Symbolik des Taufwassers hängt nach den neutestamentlichen Texten nicht an seiner Herkunft, sondern allein an den Bildern von Bedrohung und Errettung bzw. Reinigung und Erneuerung.

Manche Elemente, die für unsere heutige Taufpraxis wichtig geworden sind, finden im Neuen Testament kein Vorbild. Das gilt z. B. für die Funktion der Taufpaten, für spezielle Taufsprüche oder Fürbitten. Doch selbstverständlich muss die Taufagende auch Raum für neue Erfordernisse lassen. Die neutestamentlichen Texte bleiben dafür in verbindlicher Weise Impulsgeber und Korrektiv.

4. Streit um das Taufalter

Die Frage des Taufalters ist erst seit der Reformationszeit problematisiert worden - vor allem durch die Bewegung der Täufer,

die hier ihre radikalen Positionen formulierten. Seither ist diese Debatte jedoch nicht wieder zur Ruhe gekommen und hat immer wieder neue Aufbrüche erlebt. Insgesamt kann man sagen: Die Stellung zur Säuglingstaufe erweist sich geradezu als ein Schibboleth der jeweiligen Taufauffassung überhaupt!

In der Mitte des 20. Jh. ist die Frage nach dem Taufalter noch einmal ganz neu und mit besonderer Vehemenz durch Karl Barth auf die theologische Tagesordnung gesetzt worden, wenngleich sein Ausgangspunkt zunächst noch ein anderer war. Zu ihrer Vorgeschichte gehört auch jenes theologische Gutachten, das Dietrich Bonhoeffer 1942 zu einer Schrift des schlesischen Pfarrers Arnold Hitzer über die Taufe angefertigt hatte.¹⁶ 1943 äußerte sich dann Karl Barth zum ersten Mal dezidiert zur Sache mit einer Schrift über "Die Kirchliche Lehre von der Taufe",¹⁷ deren Kritikpunkte in den 40er Jahren jedoch aufgrund der Zeitumstände noch weitgehend unbeachtet blieben. Seine Kritik hatte sich dabei vor allem an den bestehenden Verhältnissen entzündet, unter denen die Taufe zunehmend zu einem Akt bürgerlicher Wohlständigkeit verkam. Barth brandmarkte diese Form der Taufe als eine "verdunkelte Taufe", eine "Wunde am Leib der Kirche und eine Krankheit der Getauften" und bewertete sie insgesamt als einen Ausdruck von "Unordnung". Später dann stellte er in seiner Kirchlichen Dogmatik IV diese Kritik noch einmal in den größeren Zusammenhang seiner inzwischen ausgearbeiteten Tauflehre.¹⁸ Auch hier trägt die Kritik an der Säuglingstaufe nicht den Ton, resultiert jedoch klar aus der grundsätzlichen Auffassung von der Taufe als einer mündigen Antwort des Menschen auf die Heilstat Gottes in Christus.

Teils unabhängig von Barth, teils aber auch direkt von ihm veranlasst, erfolgte die historische Rückfrage an das Neue Testament: Hat die frühe Christenheit kleine Kinder getauft? Joachim Jeremias beantwortete diese Frage mit einem differenzierten Ja,¹⁹ während Kurt Aland als sein Kontrahent die Gegenargumente lieferte.²⁰ Am Ende mündete diese Debatte in eine Art Pattsituation: Weder lässt sich am Befund des Neuen Testaments die Praxis der Säuglingstaufe eindeutig nachweisen, noch lässt sie sich eindeutig widerlegen.

Konsens besteht zunächst darin, dass in der Missionssituation der Frühzeit natürlich die Taufe Erwachsener dominierte. Die Frage, ob auch Säuglinge getauft wurden, richtet sich dabei auf mögliche Ausnahmen von einer vorherrschenden Regel. Sicher lässt sich die Praxis der Säuglingstaufe dann erst vom 3./4. Jh. an nachweisen. Im Mittelpunkt der Debatte stehen vor allem drei Textzusammenhänge, die schnell genannt sind:

1. Eine wichtige Rolle spielt die so genannte Oikos-Formel, die besagt, dass sich XY "mit seinem / ihrem (ganzen) Haus" taufen ließ (vgl. z. B. 1Kor 1,16 - Stephanas; Apg 16,15 - Lydia; Apg 16,33 - der Gefängniswärter von Philippi "mit allen den Seinen"). Dabei lautet die Frage: Schließt "das ganze Haus" auch Kinder mit ein? Skeptisch stimmt die Beobachtung, dass in Apg 10,2 / 11,14 (Corneliusgeschichte) die Oikos-Formel auch ohne direkten Tauf-Bezug gebraucht wird und dass in Apg 18,8 (Krispus) die Oikos-Formel dezidiert das "zum Glauben kommen" des ganzen Hauses beschreibt. Grundsätzlich ist der "Oikodespotes / pater familias" zuständig für die Religion seines Hauses (Oikos). Sein Religionswechsel

¹⁴ Tertullian, De baptismo De oratione / Von der Taufe Vom Gebet, übersetzt und eingeleitet von S. Schleyer, FC 76, Turnhout 2006, 168/169 (lat / dt)

¹⁵ Kleiner Katechismus Das Sakrament der heiligen Taufe, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche II, Berlin 1950, 515

¹⁶ D. Bonhoeffer, Zur Tauffrage, in: ders., Gesammelte Schriften III, hg. von E. Bethge, München 1960, 431-454

¹⁷ K. Barth, Die Kirchliche Lehre von der Taufe, TEH NF 4, München 1943

¹⁸ K. Barth, Das christliche Leben (Fragment) Die Taufe als Begründung des christlichen Lebens, KD IV/4, Zürich 1967 Dieser Teilband ordnet sich ein in KD IV Die Lehre von der Versöhnung

¹⁹ J. Jeremias, Hat die älteste Christenheit die Kindertaufe geübt?, Göttingen 1938, 21949; ders., Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten, Göttingen 1958; ders. Nochmals: Die Anfänge der Kindertaufe Eine Replik auf Kurt Alands Schrift "Die Säuglingstaufe im Neuen Testamen und in der alten Kirche", TEH NF 101, München 1962

²⁰ K. Aland, Die Säuglingstaufe im Neuen Testament und in der alten Kirche Eine Antwort an Joachim Jeremias, München 1961; ders., Die Stellung der Kinder in den frühen christlichen Gemeinden - und ihre Taufe, TEH NF 138, München 1967; ders., Taufe und Kindertaufe 40 Sätze zu Aussagen des Neuen Testaments, Gütersloh 1971

erweist sich in der Regel auch für seine Familie einschließlich seiner Sklaven und seiner gesamten Klientel als verbindlich; Kinder gehören selbstverständlich dazu. Immerhin gab es auch Ausnahmen - also Häuser mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit (vgl. z. B. 1Kor 7,12-16 - Ehepartner verschiedenen Glaubens; Röm 16,10 - "die aus dem Haus des Aristobul" oder 16,11 - "die aus dem Haus des Narzissus").

2. Bedeutung hat auch die bereits in der Frühzeit belegte Analogie zwischen Taufe und Beschneidung (vgl. z. B. Phil 3,3; Kol 2,11-13). Die Beschneidung erfolgte nach den Vorschriften der Tora am 8. Tag nach der Geburt, betraf allerdings nur die männlichen Säuglinge. Durch die Beschneidungsmetaphorik wird in der frühen Christenheit nun auch der Bundesgedanke auf die Taufe übertragen. Für jüdisches Verständnis tritt der (männliche) Säugling mit der Beschneidung selbstredend in den Bund Gottes mit seinem Volk ein. Deshalb ist es die Pflicht des Hausvaters, das Bundeszeichen auch fristgemäß zu setzen. Andererseits darf man diese Analogie nicht überstrapazieren, denn eine "Beschneidungsmetaphorik" lässt sich auch schon im Alten Testament breit belegen.²¹
3. Viel diskutiert worden ist in diesem Zusammenhang die Perikope von der Kindersegnung (Mk 10,13-16 / Mt 9,13-15 / Lk 18,15-17): Besitzt dieser Text, der ein fester Bestandteil aller Taufagenden ist, tatsächlich Relevanz für die Taufe von Säuglingen?²² Natürlich spricht er das Thema Taufe nicht explizit an, weil das auf der Erzählebene der Evangelien ein Anachronismus wäre. Aber steht dieses Problem vielleicht im Hintergrund jener Kommunikation zwischen den Evangelisten und ihren Gemeinden? So etwa sah es Joachim Jeremias: Eine Segnung stelle kein Problem dar, auf das die Jünger mit Protest reagieren müssten, und eine Heilung werde nicht erzählt; so bleibe der einzig denkbare Konfliktpunkt in dieser Geschichte der Streit um die Taufe von Säuglingen.²³ Hinzu komme die Formel "Hindert sie nicht!", die an drei Stellen der Apostelgeschichte (Apg 8,36; 10,47; 11,17) mit der Taufe verbunden zu sein scheint. Kurt Aland hat indessen eingewandt, dass diese Formel durchaus nicht exklusiv an die Taufe gebunden sei und dass der narrative Plot der Geschichte einen ganz anderen Akzent setze: Das "anrühren" der Kinder könne nur auf Heilung zielen, das "segnen" und "umarmen" aber richte sich auf ihre Integration. Inzwischen sind sich die meisten Auslegerinnen und Ausleger darin einig, dass es in dieser Perikope ganz allgemein um eine neue Wahrnehmung und Wertung von Kindern überhaupt geht. Diese Einsicht begründet dann allerdings auch das bleibende Recht, die Perikope von der Kindersegnung für die Taufe von Säuglingen in Anspruch zu nehmen. Denn Kinder werden demnach nicht mehr primär als Unmündige, unfertige Wesen verstanden, die sich allein durch ihre Defizite gegenüber dem Erwachsenenalter definieren. Sie haben vielmehr schon als Kinder ihren Eigenwert. Für die Gottesherrschaft bedarf es nicht erst der Religionsmündigkeit, des entwickelten Verstandes oder der persönlichen Reife - sie ist für alle ohne Abstriche da, denen sich Gott zuwendet. Und das wird nun gerade an den Kindern besonders drastisch demonstriert! Für die Gemeinde, die das

las, musste sich damit der Schluss aufdrängen: Gemeinde als "Leib Christi" ist keine Zweiklassengesellschaft, die nach unterschiedlichen intellektuellen Voraussetzungen zu gliedern wäre. So bunt, vielfältig und höchst unterschiedlich dieser Organismus nach 1Kor 12 auch ist, so tödlich sind für ihn vor allem "Spaltungen" oder Ausgrenzungen. Es gibt nur Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit. In der Sprache des Paulus hieße das frei nach Gal 3,26-28: "In Christus gibt es nicht mehr Jude noch Nichtjude, nicht mehr Sklave noch Freien, nicht mehr männlich und weiblich, nicht mehr mündig und unmündig, nicht mehr erwachsen und kindlich!" Wenn man diese Lektion Jesu über die Zugehörigkeit von Kindern zur Gottesherrschaft ernst nimmt, dann gibt es auch keinen Grund, Kinder aus der Christuszugehörigkeit, wie sie in der Taufe konstituiert wird, auszuschließen.²⁴

Die historische Rückfrage ergibt somit ein ziemlich klares Bild: Erst vom 3. Jh. an sind Säuglingstaufern sicher nachweisbar, bedingt von den veränderten geschichtlichen und theologischen Kontexten. In der Frühzeit aber ist das Problem als solches vermutlich noch nicht einmal im Blick gewesen. Das hat wohl zumindest im paulinischen Gemeindekreis mit einer gespannten Naherwartung der Parusie Christi zu tun. Kinder christlicher Eltern sind vor diesem Hintergrund sehr wahrscheinlich nicht getauft worden. Als Kardinalbeleg einer solchen Situation fungiert nach wie vor 1Kor 7,12-16. Dort stellt Paulus fest, dass die "Heiligkeit" eines Elternteiles auch den Partner und das Kind umgreift. In 7,14 heißt es: "Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch die Frau, und die ungläubige Frau ist geheiligt durch den gläubigen Mann. Sonst wären eure Kinder unrein - nun aber sind sie heilig." Entscheidend ist dabei zunächst nur: Um eine solche Auswirkung hinsichtlich des Partners zu begründen, verweist Paulus auf das Beispiel der Kinder - das er demnach für unstrittig hält und als konsensfähig betrachtet! Das gesteht auch Joachim Jeremias zu: In christlichen Ehen geborene Kinder (wobei nach 1Kor 7,14 schon ein christliches Elternteil genügt) sind im paulinischen Gemeindekreis offensichtlich nicht getauft worden! "Heiligkeit" wird für sie nicht durch die Taufe, sondern durch die familiäre Zugehörigkeit begründet!

Dieser Sachverhalt ist in wenigstens dreifacher Hinsicht wichtig: Erstens beschreibt er eine Praxis, die aus der für 1Kor 7 ganz zentralen Naherwartung resultiert; ein Prinzip oder festes Reglement lässt sich daraus nicht ableiten - erst recht aber kein Ausschlusskriterium für die nächste Generation. Zum zweiten verrät sich hier ein hohes Maß an Glaubensgewissheit und Vertrauen, das für die Debatte um eine "Heilsnotwendigkeit" der Taufe wichtig wird.²⁵ 1Kor 7,14 weist mit Nachdruck darauf hin, dass Gott sich nicht mechanisch an irgend ein Verfahren bindet, das im buchstäblichen Sinne "wasserdicht" garantiert werden müsste. Auch für die Frage nach der Praxis von Nottaufen mahnt dieser Vers zu sehr viel mehr Gelassenheit: Ein ungetauftes Kind ist durch seine Eltern geheiligt und von Gott bewahrt; in Sachen Taufe gibt es weder Zeitdruck noch Anlass für Stress.²⁶ Drittens schließlich macht 1Kor 7,14 noch einmal bewusst: Kinder werden immer in bestehende Lebenszusammenhänge hineingeboren, an denen sie "geborener Maßen" schon Anteil haben und aus

²¹ Lev 26,41: "unbeschnittene Herzen"; Dtn 10,16 "beschneidet die Vorhaut eurer Herzen"; Dtn 30,6: "Gott wird dein Herz und das Herz deiner Nachkommen beschneiden"; Jer 4,4: "beschneidet euch für den Herrn und entfernt die Vorhaut eures Herzens"; Jer 6,10: "ihr Ohr ist ja unbeschnitten, sie können nichts vernehmen"; Jer 9,25: "das ganze Haus Israel hat ein unbeschnittenes Herz"; Ez 44,7: "Fremde, unbeschnitten am Herzen und unbeschnitten am Körper"; dazu Ex 6,12 30: "unbeschnittene Lippen" des Mose als Metapher für seinen Sprachfehler

²² J Sauer, Der ursprüngliche "Sitz im Leben" von Mk 10,13-16, ZNW 72, 1981, 27-50; F Beißer, Markus 10,13-16 (parr) - doch ein Text für die Kindertaufe, KuD 41, 1995, 244-251

²³ Der Evangelist Lk präzisiert in seiner Fassung der Perikope die Kinder noch einmal zu "Kleinstkindern"

²⁴ Vgl zum Ganzen C Böttrich, "Werden wie die Kinder" Die Rolle der Kinder im Neuen Testament, in: Das Ja zum Kind - Mandat und Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder, Veröffentlichungen der Lutherakademie Sondershausen Ratzeburg 3, Erlangen 2006, 51-74

²⁵ Auch Paulus setzt in 1Kor 15,29 eine solche Heilsnotwendigkeit voraus, wenn er die Praxis der "Taufe für die Toten", wie sie in Korinth offensichtlich praktiziert wird, akzeptiert; vgl ansonsten noch Mk 16,16

²⁶ Die Frage von Nottaufen gehört deshalb nicht in den Zusammenhang der Soteriologie, sondern hat ihren Ort primär in der seelsorgerlichen Begleitung der Eltern

denen sie gar nicht herausgehalten werden können. Und das ist m. E. ein Argument gerade für die Säuglingstaufe, sofern dabei der Kontext einer christlichen Familie oder Gemeinde im Blick ist. Kinder, die in christlichen Familien geboren werden, wachsen auf ganz natürliche Weise in das Glaubensleben ihrer Eltern hinein. Auch über Kultur, Sprache, Bildung oder Lebensstil entscheiden zuerst die Eltern. Warum also sollten sie ausgerechnet die für sie selbst so elementare Christzugehörigkeit (die in der Taufe begründet wird) für ihre Kinder suspendieren?

Der Übergang zur Säuglingstaufe seit dem 3. Jh. ist sicher auch durch die Erfahrung der Parusieverzögerung mit beeinflusst worden. Nun taucht ganz neu die Frage auf: Wie greift die Christzugehörigkeit der Eltern auf die nachgeborene Generation über? Interimslösungen wie die von 1Kor 7 werden von den neuen Erfahrungen überholt. Man heiratet wieder; das "haben als hätte man nicht" aus 1Kor 7,29-31 gewinnt einen anderen Klang; nun gilt es, die Überlieferung zu bewahren und weiterzugeben; jetzt erst überhaupt entsteht das Phänomen christlicher Familien, die sich in die Generationenfolge hinein erstrecken. Das ist der geschichtliche Ort, in dem sich die Kinder- bzw. Säuglingstaufe allmählich zu etablieren beginnt. Später zieht dann auch die Dogmatik nach: Noch im 2. Jh. (z. B. HermMand 2,1) geht man von der Sündlosigkeit der Kinder aus; vom 4. Jh. an aber gibt es mit Augustins Erbsündenlehre auch in dieser Hinsicht eine neue theologische Basis.

Als ein wichtiges Ergebnis dieser Diskussion lässt sich festhalten: In den Anfängen wie auch heute stehen Erwachsenen- und Säuglingstaufe als gleichberechtigte, parallele Formen der Taufe nebeneinander. Eine Entscheidung hängt von den konkreten Lebensumständen des Täuflings ab. Beide Formen der Taufe aber beruhen auf den selben theologischen Voraussetzungen.

5. Perspektiven

Für unser heutiges Nachdenken über Wesen und Aufgabe der Taufe ergeben sich vom Neuen Testament her drei Perspektiven, die ich abschließend noch kurz andeuten möchte.

1. Taufe und Abendmahl

Über die längste Zeit ihrer Geschichte ist die Säuglingstaufe unbestritten praktiziert worden. Doch als sie in Frage gestellt wurde, da argumentierten ihre Verteidiger stets nachdrücklich mit der vorausgehenden Gnade Gottes. Im Blick auf die Teilnahme von Kindern am Abendmahl lief die Argumentation indessen genau andersherum ab. Hier wurde das Verstehen und damit ganz klar die Mündigkeit der Beteiligten als Vorbedingung gefordert. Eine solche gegenläufige Argumentation ist theologisch inkonsequent. Schon bei Paulus sind Taufe und Abendmahl eng miteinander verbunden (vgl. z. B. 1Kor 10,16-17): Kelch und Brot sind die Gemeinschaft des Blutes und des Leibes Christi - "Denn ein Brot ist es - so sind auch wir vielen ein Leib, weil wir alle an einem Brot teilhaben." Wenn das Abendmahl die Feier des Leibes Christi ist, dann ist die Abendmahlsgemeinschaft auch dessen sichtbarer Ausdruck. Der "Leib Christi" aber kennt keine Gegensätze oder Schichten: "Ist Christus etwa zerteilt?" (1Kor 1,13) Das kann Paulus nur mit einem klaren Nein beantworten! In den letzten Jahrzehnten hat die sozialgeschichtliche Exegese gelehrt: Die Gemeinschaft beim Abendmahl ist primär gemeinsames Essen und Trinken - was sich grundsätzlich nonverbal vermittelt. Auch am Familientisch müssen Kinder angemessenes

Verhalten erst lernen. Aber niemand käme auf den Gedanken, ihnen deshalb ein Examen abzuverlangen, bevor sie mit Eltern und Geschwistern gemeinsam essen dürfen. Abendmahlsgemeinschaft ist deshalb Lerngemeinschaft, in die getaufte Kinder genauso selbstverständlich hineinwachsen wie in alle anderen Gemeindevollzüge auch. Ihren Ausschluss vom Abendmahl können Kinder jedoch nur als das empfinden, was es ist - als eine Ausgrenzung. Denn durch die Taufe sind sie bereits zu vollgültigen Gliedern am Leib Christi geworden. Es versteht sich von selbst, dass hier - angesichts tief eingewurzelter Traditionen - nicht theologisches Besseres, sondern pastorale Behutsamkeit am Platz ist. Deshalb haben Übergangsformen (wie die Teilung der Hostie mit den Eltern o. ä.) ihren guten Sinn. Das Ziel aber kann nur die volle und uneingeschränkte Einbeziehung von getauften Kindern in die Abendmahlsgemeinschaft der Gemeinde sein!²⁷

2. Taufe und Konfirmation

Zunehmend befinden sich heute in Konfirmandengruppen auch ungetaufte Jugendliche. Bei ihnen fällt der Rückbezug der Konfirmation auf die Taufe in einem einzigen Akt zusammen. Dennoch erlebt man in unseren Gottesdiensten immer wieder, dass Taufe und Konfirmation bei Jugendlichen auch parallel - innerhalb weniger Wochen oder sogar innerhalb ein und desselben Gottesdienstes - vollzogen werden. Die Orientierungshilfe der EKD zur Taufe beschreibt diese Praxis nur, anstatt sie zu problematisieren.²⁸ Beide Formen der Taufe (Säuglings- und Erwachsenentaufe) aber sind klar zu unterscheiden! Ihr jeweiliges Profil darf nicht verwischt und vermischt werden! Zur Form der Säuglingstaufe tritt die Konfirmation als ein nachgeholtes, eigenes Bekenntnis hinzu, auch wenn die Probleme dieser Kasualie gerade in der schwierigen Zeit der Pubertät offenkundig sind. Die Erwachsenentaufe aber schließt das eigene Bekenntnis bereits ein, was keiner Doppelung bedarf. Natürlich ist auch hier pastorale Behutsamkeit am Platze - je nach der konkreten Lebenssituation des Täuflings oder nach der Konstellation der jeweiligen Konfirmandengruppe. Dennoch muss die Klarheit des Verfahrens Vorrang haben, was vor allem die theologische Aufklärung der Taufbewerber, der Konfirmanden und ihrer Familien erforderlich macht. Für alle Beteiligten könnte das eine Chance sein, noch einmal neu zu begreifen, worum es in der Taufe überhaupt geht.

3. Taufe und Gemeindeleben

Früher wurden Taufen weitgehend in separaten Tauf-Gottesdiensten vollzogen. Heute ist es üblich geworden, Taufen in den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdienst zu integrieren. Einen Sondertermin stellt lediglich noch die Osternacht mit ihrem eigentümlichen Symbolgehalt dar. Diese Entwicklung wird dem Wesen der Taufe insofern gerecht, als sich dadurch die ekklesiologische Dimension des Geschehens deutlicher wahrnehmen lässt. Wenn die Taufe die Eingliederung in den Leib Christi darstellt, dann bietet sich dessen Versammlung als der angestammte Ort für den Vollzug der Taufe an. Nicht nur praktisch, sondern auch theologisch schwierig wird es jedoch, wenn eine oder mehrere Taufen den Gemeinde-Gottesdienst zu dominieren beginnen. Dabei entsteht die Gefahr, dass der Gottesdienst zu einer Familienveranstaltung gerät, bei der die Gemeinde die Zuschauerrolle erhält und sich, wenn es gut geht, mit einem Drittel der Zeit begnügen muss. Das ist wesentlich eine Frage der Proportionen. Sachlich angemessen bleibt es, wenn die Taufe als Teil eines

²⁷ Vgl. zum Ganzen C Böttrich, Kinder bei Tische - Abendmahl mit Kindern aus neutestamentlicher Sicht, Christenlehre Praxis Religionsunterricht 56, 2003, 9-12

²⁸ Die Taufe (s. oben Anm. 11), 42-44: Die Problematik wird unter der Frage nach dem Taufalter (5.3) mehr angedeutet als bedacht

übergeordneten Geschehens erkennbar bleibt und so die Zuordnung oder Eingliederung des Täuflings in die christliche Gemeinde auch liturgisch nachvollziehbar abbildet.

Ein zweiter Problemkreis, der erst in den letzten Jahren an Aktualität gewonnen hat, betrifft die Frage des Taufgedenkens. Auch hier kann man theologisch bei Paulus ansetzen, der in Röm 6,3 mit einer Tauerinnerung beginnt ("Oder wisst ihr nicht ...") und in Röm 6,6 mit einer Taufbegründung fortfährt ("Das aber wissen wir ..."). Wenn die Taufe ein biographisch bedeutsames Datum darstellt, dann verdient dieser Termin, genauso wie Geburtstag oder Hochzeitstag begangen zu werden. Die ekklesiologische Dimension der Taufe aber kann nur durch eine gemeinsame Form der Erinnerung im Gottesdienst oder in anderen Gemeindevollzügen sichtbar werden. Hier gibt es noch viel Spielraum, um neue Formen zu erproben.

Mit dem Jahr der Taufe hat in der Pommerschen Evangelischen Kirche ein Prozess begonnen, der darauf abzielt, die vielfältige Praxis der Taufe in unseren Gemeinden zu reflektieren, zu vertiefen und neu zu gestalten. Dieses neue Nachdenken wird sich somit vor allem an Fragen des Vollzugs entzünden. Aber gerade dort, wo Taufe im kirchlichen Alltag akut und konkret wird, sollte auch das Neue Testament zur Hand sein. Denn meinem Eindruck nach ist das Potential der neutestamentlichen Tauftexte noch lange nicht ausgeschöpft!

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 16. bis 18. Oktober 2009

1.1 Wahlen / Bestellungen

1.1.1 Berufung Ständiger Finanzausschuss

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 2009

Die Synode bestätigt den Beschluss der Kirchenleitung vom 4./5. September 2009 zur Berufung von Pfarrer Michael Mahlburg in den Ständigen Finanzausschuss der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2 Finanzen

1.2.1 Jahresrechnungen 2008

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Jahresrechnungen 2008 der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse werden dankend zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Entlastung wird der endgültige Bericht des Rechnungshofes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz abgewartet.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.2 Planansatzveränderungen 2010

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Planansätze folgender Haushaltstellen sind den aktuellen Berechnungen gemäß zu verändern:

bisher	neu	
9300.00.7210.00	1.250.000,00 €	1.114.165,00 €
9300.00.7220.00	762.900,00 €	898.735,00 €

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.3 Haushaltsgesetz 2010

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Landessynode beschließt aufgrund des Artikels 126 Absatz 3 Nr. 3 der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2010:

§ 1

Haushaltsplan

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2010 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 23.258.978,00 € festgesetzt.
- (2) Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Teil des Haushaltsplanes.

§ 2

Deckungsfähigkeit

- (1) Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes (§ 9 Absatz 1) entscheidet, möglich.
- (4) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3**Kirchensteuern**

- (1) Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Finanzgesetz erhält die Pommersche Evangelische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil von 30 % der Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen (landeskirchliche Umlage).
- (2) Von der landeskirchlichen Umlage aus Absatz 1 wird der im Haushaltsplan geplante Verwaltungskostenbeitrag nach § 6 abgezogen
- (3) Kirchensteuermehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz (exklusive Clearing-Vorauszahlungen) werden zu 70 % der „Kirchensteuerausgleichsrücklage Kirchengemeinden“ sowie zu 30 % der Haushaltsausgleichsrücklage zugewiesen.

§ 4**EKD-Finanzausgleichsmittel**

- (1) Den Kirchengemeinden werden 50,9 % der EKD-Finanzausgleichsmittel zugewiesen.
- (2) Diese Zuweisung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Jedem Pfarrsprengel wird auf der Grundlage der geltenden Pfarrstellenplanung ein Betrag in Höhe von 6.500,00 Euro für eine volle Pfarrstelle zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.
 2. Darüber hinaus wird jedem Pfarrsprengel ein Betrag in Höhe von 12,00 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.06.2009) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind Vermögenserträge von Kirchengemeinden, die in dem Pfarrsprengel zusammen geschlossen sind, anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
 - Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband),
 - 50 % der Einnahmen aus Liegenschaften mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung,
 - Zinserträge.
 Von diesen Erträgen sind abzusetzen
 - ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 Euro pro voller Pfarrstelle im Sinne von Absatz 2 Ziffer 1.,
 - Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind,
 - Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden,
 - 50 % der Personalkosten im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich gemäß der vom Konsistorium bis zum 01. 11. 2009 genehmigten Stellen.
 3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nach zu kommen, Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen zu können und einen sinnvollen Personaleinsatz - vor allem im gemeindepädagogischen Bereich - zu ermöglichen.

§ 5**Pfarrbesoldung und -versorgung**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das Rechnungsjahr 2010 wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 12.064.610,00 €
festgesetzt.

- (2) Nach §§ 12 und 13 Finanzgesetz haben die Kirchengemeinden als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag einen Betrag in Höhe von 2.375,00 Euro pro Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die Zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen.
- (3) Der in § 5 Absatz 2 genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfardienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

§ 6**Verwaltungskostenbeitrag**

Auf der Grundlage von § 14 Finanzgesetz wird für die Ausgaben der Grundstückabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,19 % der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2010 von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7**Sonderfonds**

Die Kirchengemeinden führen an den Sonderfonds der Landeskirche nach § 3 Absatz 2 Finanzgesetz als Umlage 1,5 % von den Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen ab.

§ 8**Gemeindekirchgeld**

Nach § 15 Absatz 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2010 die Höhe von 1,00 Euro pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie 5,00 Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 9**Wirtschaftler**

- (1) Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschafterbefugnis), ist die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes).
- (2) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann die Wirtschafterbefugnis ganz oder teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung des Konsistoriums übertragen (Wirtschaftler kraft Auftrags).
- (3) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann Vertretungsregelungen für die Wirtschafterbefugnis vorsehen.

§ 10**Veränderung der Haushaltssystematik**

Im Zuge der für das Haushaltsjahr 2010 geplanten Umstellungen im Bereich der Finanzbuchhaltung wird es erforderlich, auch die Systematik der anliegenden Haushaltspläne zu verändern. Diesen Veränderungen wird hiermit unter der Maßgabe zugestimmt, dass die für die jeweiligen Bereiche auf der Grundlage der anliegenden Haushaltspläne vorgesehenen Beträge nicht verändert werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Züssow, den 18. Oktober 2009

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.4 Refinanzierung Personalkosten**Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009**

Das Konsistorium wird gebeten, in den Fällen, in denen Personalkosten teilweise refinanziert werden, Gespräche mit den Kostenträgern zu führen, die darauf abzielen, den steigenden Personalkosten auch höhere Erstattungen gegenüber zu stellen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3 Berichte**1.3.1 Bericht des Präsidiums****Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009**

Die Synode dankt dem Präsidium für den vorgelegten Bericht über die gesamte Legislaturperiode der XI. Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie sieht darin eine Würdigung synodaler Arbeit. Die chronologische Zusammenfassung des Berichtes auf dem Weg zur Nordkirche, der die Jahre 2004 bis 2009 umgreift, kann der neuen Synode ein guter Einstieg in ihre Arbeit werden und sollte ihr zur Kenntnis gegeben werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.2 Bericht des Bischofs**Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009**

Die Synode hat mit Bewegung den Bericht des Bischofs aufgenommen. Sie dankt dem Bischof dafür, dass er eindrücklich die sozialen Probleme in Vorpommern benannt und sie in den Horizont der vierten Bitte des Vaterunsers (Unser tägliches Brot gib

uns heute) gestellt hat. Sie begrüßt es, dass mit dieser theologischen Reflexion über eine Bestandsaufnahme hinaus Impulse dafür gegeben werden, aus der christlichen Sicht des Menschen nach Lösungswegen zu suchen. Deutlich wird, dass diese Vaterunserbitte uns nicht passiv abwarten lässt, sondern uns mitverantwortlich macht dafür, dass der Nächste sein Brot erhält und erwerben kann. Diese Mitverantwortung muss sich der ganzen Vielschichtigkeit der Probleme stellen. Einfache Lösungen wird es nicht geben. Über alle Strukturfragen hinaus ist auch jeder Einzelne in seinem Handeln besonders gefordert.

Die Synode stellt fest, dass dieses Problem noch wesentlich differenzierter bearbeitet werden muss und beauftragt deshalb den Ständigen Ausschuss für Kirche und Gesellschaft, das Thema des Bischofsberichtes weiter zu vertiefen. Dessen Ergebnis soll zeitnah auf einer Synode eingebracht werden. Angeregt wird die Durchführung einer Themensynode.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.3 Bericht der Kirchenleitung**Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009**

Die Synode dankt der Kirchenleitung für den vorgelegten Bericht. Die anerkennt und würdigt den erheblichen Aufwand ihrer Tätigkeit im Berichtszeitraum. In besonderer Weise fällt auf, dass im Berichtszeitraum die Pflege der vielfältigen Partnerschaften einen besonderen Raum eingenommen hat. Sie empfiehlt der Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass diese Partnerschaften auch in der Nordkirche entsprechend weitergeführt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Beziehungen mit der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen gerichtet werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.4 Bericht des Konsistoriums**Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009**

Die Synode dankt den Mitarbeitenden in Bischofskanzlei, Konsistorium und Landeskirche für den Bericht. Die Synode nimmt wahr, dass der Bericht im Vergleich zu früheren Berichten in einer erfreulich vollständigen Weise vorgelegt wurde. Es fällt auf, wie vielfältig sich die landeskirchliche Arbeit gestaltet. Der Bericht zeigt das enorme Engagement, das offensichtlich weit über den Umfang bezahlter Tätigkeit hinausgeht.

Die Synode nimmt allerdings bedauernd zur Kenntnis, dass der Bericht zur Gefängnisseelsorge aus der Justizvollzugsanstalt Stralsund erneut fehlt. Dem sollte nachgegangen werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.5 Bericht Nordkirche

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Synode dankt für den Bericht zur Nordkirche. Sie dankt den an dem Prozess Beteiligten, insbesondere den Mitarbeitenden der Arbeitsstelle des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland und den Vielen, die sich in den Arbeitsgruppen engagieren.

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hält unverändert an einer Vollmitgliedschaft in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland fest. Die pommersche Synode bittet daher die gemeinsame Kirchenleitung, nachdrücklich auf eine Doppelmitgliedschaft (UEK und VELKD) hineinzuwirken. Sie bittet die Partnerkirchen, keine Situation eintreten zu lassen, in der die historisch gewachsene Mitgliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgegeben werden muss.

Die Synode möchte den Kirchengemeinden und Pfarrkonventen Mut machen, im Rahmen des Jahres der Begegnung die verschiedenen Möglichkeiten des Aufeinanderzugehens wahrzunehmen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.6 Berichte Diakonisches Werk und Diakonische Konferenz

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Synode dankt für die Berichte des Diakonischen Werkes und der Diakonischen Konferenz. Sie freut sich über die umfangreiche Arbeit und den Einsatz aller Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern diakonischen Handelns.

Die Synode begrüßt die Feststellung, dass nach Einschätzung des Vorstandes des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. die bisherigen objektiven Probleme bezüglich einer Verschmelzung beider Diakonischen Werke in Mecklenburg-Vorpommern geklärt sind. Die Synode bittet alle Beteiligten, die noch offenen Fragen umgehend einer Klärung zuzuführen und auf dem Weg zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk in Mecklenburg-Vorpommern die noch bestehenden emotionalen Vorbehalte zu überwinden.

Die Synode beauftragt den Ordnungsausschuss, das Diakoniesgesetz vom 10.10.2004 in der Fassung vom 26.03.2006 dahingehend zu prüfen, ob Sachgründe aus diesem Gesetz einer Fusion entgegenstehen. Gegebenenfalls bleibt dann noch die Zeit, eine Abstimmung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs herbeizuführen und auf den Frühjahrssynoden 2010 gleich lautende Beschlüsse zu fassen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.7 Bericht Synode EKD

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Synode hat mit Interesse den Bericht über die Synodentagung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen entgegengenommen. In diesem Zusammenhang dankt die Synode ihrer Vizepräses für die seit vielen Jahren übernommene Verantwortung im Präsidium der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erneute Wahl ihrer Vizepräses ins Präsidium als eine Wertschätzung der Arbeit von Elke König wahr.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4 Kirchliche Gesetze und Ordnungen

1.4.1 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 Vom 18. Oktober 2009

Gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, Seite 29) – in der Fassung vom 15. Oktober 2000 (ABl. 2000, Seite 3) – zuletzt geändert vom 23. Oktober 2005 (ABl. 2005, Seite 55) und unter Beachtung von Artikel 130 Absatz 6 der Kirchenordnung hat die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Änderungen ihrer Kirchenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung von Artikel 15 Kirchenordnung

Artikel 15 Absatz 2 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:

„(2) In großen Kirchengemeinden und Pfarrsprengeln kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern besetzt werden.“

§ 2

Änderung von Artikel 16 Kirchenordnung

Artikel 16 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

- (1) In Kirchengemeinden oder Pfarrsprengeln mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern nehmen diese ihre Aufgaben gleichberechtigt in gegliederter Verantwortung wahr.
- (2) Jeder Pfarrerrin und jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde oder des Pfarrsprengels als selbstständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihr oder ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.
- (3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindegemeinderat oder den Gemeindegemeinderäten des Pfarrsprengels einvernehmlich aufgestellt wird und der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten bedarf. Ist die Superintendentin oder der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.“

§ 3**Änderung von Artikel 17 Kirchenordnung**

Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:
 „In Kirchengemeinden und Pfarrsprengeln mit mehreren Seelsorgebezirken können der Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels bestimmen, dass die Vorlage eines Dimissoriale auch dann erforderlich ist, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.“

§ 4**Änderung von Artikel 52 Kirchenordnung**

An Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die nach Artikel 66 Absatz 1 Kirchenordnung Mitglied im Gemeindegemeinderat sind“

§ 5**Änderung von Artikel 66 Kirchenordnung**

(1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist nach Artikel 15 Absatz 2 Kirchenordnung ein Pfarramt mit mehreren Pfarrherinnen und Pfarrern besetzt, so üben in großen Kirchengemeinden die Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger im Gemeindegemeinderat jeweils eine Stimme aus, auch bei Beschäftigung im eingeschränkten Dienst in dafür vorgesehenen Pfarrstellen. In Pfarrsprengeln sollen jedoch nicht mehr als jeweils zwei der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger in jedem Gemeindegemeinderat der unter dem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Mitglieder sein. Das Nähere ist in der Pfarrdienstordnung nach Artikel 16 Absatz 3 zu regeln.“

(2) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so üben beide Ehegatten im Gemeindegemeinderat eine Stimme gemeinsam aus. Ist ein Ehegatte an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht allein aus.“

(3) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

(4) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

§ 6**Änderung von Artikel 136 Kirchenordnung**

(1) In Absatz 3 wird das Wort „längerer“ durch „einer“ ersetzt.

(2) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Der oder die Präses der Landessynode wird durch die erste oder den ersten bzw. die zweite oder den zweiten Vizepräses der Landessynode vertreten (Artikel 129 Absatz 2).“

(3) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 18. Oktober 2009

Dr. Rainer Dally

Präses

1.4.2 Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009**

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom) Vom 18. Oktober 2009

Auf der Grundlage von Artikel 125 Absatz 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche folgendes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom) (ABl. 1997, Seite 52), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Oktober 2006 (ABl. 2006, Heft 2, Seite 7) beschlossen:

§ 1**Änderung Artikel 9**

In Artikel 9 Satz 2 wird die Angabe „2009“ durch „2014“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

Züssow, den 18. Oktober 2009

Dr. Rainer Dally

Präses

1.5 Sonstiges**1.5.1 Pachtvertragsgestaltung****Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009**

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung darauf zu achten, dass Landpachtverträge mit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit abgeschlossen werden. Die Pachtdauer soll in der Regel 12 Jahre betragen. Pachtanpassungen sind regelmäßig vorzunehmen. Bei der Bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Bodenfruchtbarkeit verbessert bzw. erhalten wird. Beim Abschluss von Pachtverträgen ist insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden als Eigentümer zu achten. Die Kirchengemeinden sollten auch auf diese Weise in ihrer Verantwortlichkeit für ihren Grundbesitz gestärkt werden.

Dr. Rainer Dally

Präses

1.5.2 Mitarbeiterstelle Jugendarbeit

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009 zum Antrag Reinhart Haack:

„Die Region Stralsund/Grünhufe ist aufgrund der außergewöhnlichen sozialen Situation Schwerpunkt kirchlichen Handelns, welches sich insbesondere der Arbeit Kindern und Jugendlichen widmet. Aus diesem Grund stellt die Pommersche Evangelische Kirche die Mittel zur Verfügung, eine Mitarbeiterstelle für drei Jahre in der Jugendkirche zu finanzieren. Die Synode setzt sich dafür ein, dass im Zuge der Fusion zur Nordkirche diese Finanzierung über diesen Zeitraum hinaus erhalten bleibt.“

Die Synode nimmt den Antrag von Pfarrer Reinhart Haack dankbar zur Kenntnis, sieht sich jedoch nicht in der Lage, dem Antrag aus formalen Gesichtspunkten zu entsprechen. Die Synode lehnt den Antrag zwar ab, weil er als haushaltsrelevanter Antrag rechtzeitig über den Finanzausschuss eingereicht werden muss. Die Synode unterstützt jedoch das Anliegen, dass aufgrund der durch den Bischofsbericht ausgelösten Diskussion die Notwendigkeit von Projekten wie in Stralsund zukünftig von der Landeskirche mehr in den Blick genommen wird und bei solchen Handlungsfeldern der Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach finanziellen Möglichkeiten gesucht werden muss.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5.3 Milchbauernproblematik

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die vierte Bitte des Vaterunsers lehrt uns die Achtung vor den Mitteln zum Leben. Wir sehen mit großer Sorge den Umgang mit Lebensmitteln in unserer Gesellschaft.

Als Pommersche Evangelische Kirche kann es uns nicht gleichgültig sein, dass der niedrige Milchpreis die Existenz zahlreicher Milchbauern bedroht. Ihre Einnahmen decken schon lange nicht mehr die Produktionskosten. Für einen Liter Milch erhalten die Bauern derzeit zwischen unter 20 und 27 Cents. Nach eigenen Angaben benötigen sie jedoch 40 Cents pro Liter Milch, um überhaupt kostendeckend arbeiten zu können.

Die gravierenden Einkommensprobleme zwingen bereits Milchbauern dazu, ihren Betrieb aufzugeben. Viel Verständnis zeigen wir vor diesem Hintergrund für friedliche Proteste der Bauern. Mit großer Sorge sehen wir, dass Milchbauern als Zeichen ihrer Verzweiflung und ihrer Existenznot Milch zum Beispiel auf Ackerflächen auskippen. Für uns sind Lebens- und Nahrungsmittel eine Gabe Gottes, die nicht einfach vernichtet werden dürfen. Erschrocken müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass es im Zusammenhang mit der Krise der Milchbauern leider schon zu Suiziden von Milchbauern gekommen ist. Sie haben keinen Ausweg mehr aus ihrer Not gesehen. Unser Mitgefühl gilt hier ganz besonders den betroffenen Familien.

Wir sehen, dass die Milchbauern von uns als der Gesellschaft im Moment gezwungen werden, schon jahrelang jeden Tag ihr hochwertiges Produkt, die Milch, in die Tanker der Molkerei abzuliefern, ohne einen fairen Preis zu bekommen. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass in unserer Überflussgesellschaft in Europa jeden Tag Tausende von Tonnen genießbarer Lebensmittel in den Müll wandern (z. B. in der Großstadt Wien jeden Tag 13000 kg Brot) und dann in den Müllverbrennungsanlagen landen.

In Solidarität mit den Milchbauern bitten wir alle Verantwortlichen, zügig nachhaltige und dauerhafte Lösungen zu erarbeiten. Ziel muss ein zumindest kostendeckender Erzeugerpreis sein. Dafür stehen Politik, Wirtschaft und landwirtschaftliche Interessenvertreter gleichermaßen in Verantwortung.

Wir als Pommersche Evangelische Kirche schließen uns dem Vorschlag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, ein Signet für fair gehandelte Milch einzuführen, an.

Unser Überfluss hat dazu geführt, dass vielerorts die Wertschätzung für die Gaben der Schöpfung verloren gegangen ist. Lasst sie uns neu entdecken und für uns wiedergewinnen.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 2) Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 3. Februar 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 124 - 5

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 3. Februar 2009 in Umsetzung der Loyalitätsrichtlinie der EKD beschlossene Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche Vom 3. Februar 2009

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat nach Anhörung der Mitarbeitervertretung in Umsetzung der Richtlinie des Rates über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeiter in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1.7.2005 – Loyalitätsrichtlinie - (ABl. EKD 2005 S. 413) folgende Regelungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihrer Werke.

- (2) Anderen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche wird die Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien empfohlen.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

- (1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die berufliche Mitarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zur Pommerschen Evangelischen Kirche, zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der Kirchengemeinschaft besteht.
- (2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

§ 4

Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

- (1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher

loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

- (2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.
- (3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.
- (4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

§ 5

Verstöße gegen berufliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.
- (2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.
- (3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der evangelischen Kirche austritt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.3.2009 in Kraft.

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 3) Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche (- Kirchensteuerstundungsverordnung – KiSt StVO -) vom 6. März 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 450 - 1 - 8/09

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 6. März 2009 beschlossene Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

**Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern
im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche
(- Kirchensteuerstundungsverordnung – KiStStVO -)
Vom 6. März 2009**

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Art. 132 Abs. 1 Kirchenordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaftsvoraussetzung

Anträgen auf Stundung und Erlass darf nur stattgegeben werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Gemeindeglied ist.

§ 2

Anträge auf Stundung

- (1) Die Kirchensteuer kann gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für das Gemeindeglied bedeuten würde und der Kirchensteueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Vorrangig vor der Gewährung einer Stundung soll geprüft werden, ob eine Ratenzahlung vereinbart werden kann.

§ 3

Voraussetzungen für Erlassmaßnahmen

- (1) Der Erlass der Kirchensteuer erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag soll nach Bestandskraft des Steuerbescheides gestellt werden. Er ist innerhalb der Festsetzungsfrist (vgl. 169 ff. Abgabenordnung - AO -) zu stellen. Die Erstattungsleistungen auf Grund von Erstattungsanträgen sind nur dann vorzunehmen, wenn die den Anträgen zu Grunde liegenden Daten einem entsprechenden Steuerbescheid entnommen werden können oder durch das zuständige Finanzamt bestätigt worden sind.
- (2) Über einen Antrag auf Erlass soll erst nach Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheides entschieden werden.
- (3) Eine Änderung eines ausgesprochenen Erlasses ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 130 und 131 AO möglich.

§ 4

Erlass wegen persönlicher, wirtschaftlicher Notlage

- (1) Die Kirchensteuer kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung der Steuer nach der wirtschaftlichen Lage des Gemeindegliedes unbillig erscheint, d. h. wenn im Falle des Versagens der Billigkeitsmaßnahme die ungehinderte Fortführung eines Betriebes bzw. der notwendige Lebensunterhalt des Gemeindegliedes für vorübergehend oder dauernd gefährdet erscheint.
- (2) Die Erlassbedürftigkeit des Gemeindegliedes ist anhand der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Bestandes und der voraussichtlichen Entwicklung des Vermögens zu prüfen. Das Gemeindeglied ist verpflichtet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse so erschöpfend darzulegen, dass sich die für die Entscheidung über den Erlass zuständigen Mitarbeitenden des Konsistoriums ein Urteil über die Notwendigkeit des Erlasses bilden können.

§ 5

Erlass wegen außergewöhnlicher Einkünfte

- (1) Einem Gemeindeglied wird auf Antrag 50 v. H. der evange-

lischen Kirchensteuer erstattet, soweit die Kirchensteuer auf die Versteuerung von außerordentlichen Einkünften im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG entfällt. Soweit darüber hinaus ein Erlass für außergewöhnliche Einkünfte beantragt wird, die nicht unter § 34 Abs. 2 EStG fallen, ist die Außergewöhnlichkeit in geeigneter Form nachzuweisen.

- (2) Steht die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO, ist zu prüfen, ob lediglich Abschläge ausgezahlt werden sollten.

§ 6

Entscheidungsbefugnisse

Der/die Abteilungsleiter/in Finanzen ist bevollmächtigt, über Anträge auf Stundung und Erlass bis zu einer Höhe von 5.000 € zu entscheiden. Über darüber hinaus gehende Anträge entscheiden der/die Konsistorialpräsident/in und der/die theologische Dezerent/in gemeinsam.

§ 7

Antrag auf Kappung von Kirchensteuern

Für einen Antrag auf Kappung von Kirchensteuern gelten die §§ 1, 3 und 6 sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 6. März 2009 in Kraft.

Greifswald, den 6. März 2009

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Nr. 4) Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im
Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche (-
1.ÄndVO KiStStVO -) vom 19. Juni 2009**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 450 - 1

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 19. Juni 2009 beschlossene Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stun-
dung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pom-
merschen Evangelischen Kirche (- 1.ÄndVO KiStStVO -)
Vom 19. Juni 2009**

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Art. 132 Abs. 1 Kirchenordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über Stundung und Erlass von Kirchensteuern im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 6. März 2009 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Sachüberschrift von § 2 erhält folgende Fassung:
„Stundung von Kirchensteuern“
- (2) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kappung von Kirchensteuern

- (1) Die Kirchensteuer kann auf Antrag gekappt werden. Die Kappung erfolgt in der Weise, dass die Höhe der Kirchensteuer nicht bezogen auf die Einkommensteuer, sondern auf das zu

versteuernden Einkommen berechnet wird auf der Grundlage des jeweils geltenden Kirchensteuerbeschlusses.

- (2) Auf den Antrag auf Kappung von Kirchensteuern sind die §§ 1, 3 und 6 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 6. März 2009 in Kraft.

Greifswald, den 19. Juni 2009

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
 Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 5) Kollektenplan 2010

Pommersche Evangelische Kirche
 Das Konsistorium
 II/4 406-3 - 08/09

Nachstehend veröffentlichen wir den von der Kirchenleitung / dem Kollegium am 08.09./15.09.2009 beschlossenen Kollektenplan 2010 der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gez. Peter Loeper
 Konsistorialpräsident

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen
1.	Neujahr 1. Januar 2010	Für Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD	2
2.	2. Sonntag nach Weihnachten 3. Januar 2010	Für die Kinder- und Jugendarbeit	5
3.	Epiphania 6. Januar 2009	Für die Kollektengemeinschaft der UEK	2
4.	1. Sonntag nach Epiphania 10. Januar 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5
5.	2. Sonntag nach Epiphania 17. Januar 2010	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	6
6.	letzter Sonntag nach Epiphania 24. Januar 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	5
7.	Sonntag Septuagesimä 31. Januar 2010	Für die Gefährdetenarbeit	5
8.	Sonntag Sexagesimä 7. Februar 2010	Für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten beim Jugendmigrationsdienst	5

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen
9.	Sonntag Estomihi 14. Februar 2010	Für das Frauenwerk	5
10.	Sonntag Invocavit 21. Februar 2010	Für die Aktion Hoffnung für Osteuropa	5
11.	Sonntag Reminiscere 28. Februar 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	6 OS
12.	Sonntag Okuli 7. März 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	5
13.	Sonntag Lätare 14. März 2010	Für die Behindertenarbeit (Gemeindeprojekte)	5
14.	Sonntag Judika 21. März 2010	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	5
15.	Sonntag Palmarum 28. März 2010	Für ein Schulprojekt innerhalb der PEK	5
16.	Gründonnerstag 1. April 2010	Für den Nahen Osten	3
17.	Karfreitag 2. April 2010	Für das Bibelzentrum Barth	12

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen	Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen
18.	Ostersonntag 4. April 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	13	35.	6. Sonntag nach Trinitatis 11. Juli 2010	Für das Kloster Verchen	6
19.	Ostermontag 5. April 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	3	36.	7. Sonntag nach Trinitatis 18. Juli 2010	Für die ökumenische Arbeit	5
20.	Sonntag Quasimodogeniti 11. April 2010	Für Kindergärten	6	37.	8. Sonntag nach Trinitatis 25. Juli 2010	Für das Frauenwerk	5
21.	Sonntag Misericordias Domini 18. April 2010	Für die Kollektenge- meinschaft der UEK	5	38.	9. Sonntag nach Trinitatis 1. August 2010	Für die Deutsche Bibelgesellschaft EKD-Kollekte	6
22.	Sonntag Jubilate 25. April 2010	Für die ökumenische Arbeit	5	39.	10. Sonntag nach Trinitatis 8. August 2010	Für konfessionskund- liche Arbeit einschl. Kirche u. Judentum	6
23.	Sonntag Kantate 2. Mai 2010	Für die kirchenmusi- kalische Arbeit	6	40.	11. Sonntag nach Trinitatis 15. August 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	6
24.	Sonntag Rogate 9. Mai 2010	Für die Schulstiftung M-V	5	41.	12. Sonntag nach Trinitatis 22. August 2010	Für ehrenamtliche Tä- tigkeit in sozial-dia- konischen Projekten	6
25.	Christi Himmelfahrt 13. Mai 2010	Für die Ausbildung im Vikariat	4	42.	13. Sonntag nach Trinitatis 29. August 2010	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	6
26.	Sonntag Exaudi 16. Mai 2010	Für die Altenarbeit	5	43.	14. Sonntag nach Trinitatis 5. September 2010	Für Kinder- und Jugendarbeit	6
27.	Pfingstsonntag 23. Mai 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden mit Schwerpunkt Konfirmandenarbeit	20	44.	15. Sonntag nach Trinitatis 12. September 2010	Für die Kollektenge- meinschaft der UEK	5
28.	Pfingstmontag 24. Mai 2010	Für die Kirchen- tagsarbeit	3	45.	16. Sonntag nach Trinitatis 19. September 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5 OS
29.	Trinitatissonntag 30. Mai 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	6	46.	17. Sonntag nach Trinitatis 26. September 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	6
30.	1. Sonntag nach Trinitatis 6. Juni 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5 OS	47.	Erntedank 3. Oktober 2010	Für Kindergärten	15
31.	2. Sonntag nach Trinitatis 13. Juni 2010	Für die Kinder- und Jugendarbeit	6	48.	19. Sonntag nach Trinitatis 10. Oktober 2010	Für die Beratungs- stellen	5
32.	3. Sonntag nach Trinitatis 20. Juni 2010	Für das Diakonische Werk der EKD	5	49.	20. Sonntag nach Trinitatis 17. Oktober 2010	Für die Ausbildung im Vikariat	5
33.	4. Sonntag nach Trinitatis 27. Juni 2010	Für die Kollekten- gemeinschaft der UEK	5				
34.	5. Sonntag nach Trinitatis 4. Juli 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	6				

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen
50.	21. Sonntag nach Trinitatis 24. Oktober 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5
51.	Reformationsfest 31. Oktober 2010	Für die ökumenische Arbeit	5
52.	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr 7. November 2010	Für die Martinschule	5
53.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres Volkstrauertag 14. November 2010	Für die Suchtarbeit	5
54.	Buß- und Betttag 17. November 2010	Für den Lutherischen Weltdienst	2
55.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 21. November 2010	Für die Hospizarbeit	13
56.	1. Advent 28. November 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	5
57.	2. Advent 5. Dezember 2010	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5 OS

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen
58.	3. Advent 12. Dezember 2010	Für die Telefonseelsorge	5
59.	4. Advent 19. Dezember 2010	Für die Medienarbeit	3
60.	Heilig Abend 24. Dezember 2010	Brot für die Welt	140
61.	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2010	Für das Gustav-Adolf-Werk	4
62.	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2010	Für das Freiwillige Soziale Jahr	3
63.	Silvester 31. Dezember 2010	Für das Bibelzentrum Barth	8
	4 Opfersonntage für Errichtung einer Kindertagesstätte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Koszalin je Sonntag ca. 1.750,00 €		7

Nr. 6) Haushaltsplanverfügung 2010

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 495

Nachstehend veröffentlichen wir die Haushaltsplanverfügung 2010 der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

Haushaltsplanverfügung 2010

Inhalt

1. Kirchensteuer
 - a) Kirchensteueraufkommen
 - b) Clearing-Mittel
 - c) Zuweisungssumme
2. EKD-Finanzausgleichsmittel
3. Besoldung und Vergütung
4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag
5. Umlage Grundstücksverwaltung
6. Gemeindegeld
7. Kollekten / Opfersonntage
8. Straßensammlungen

9. 2%-Appell
10. Prinzip „Baustopp“
11. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)
12. Umlage Versicherungskosten

1. Kirchensteuer

a) Kirchensteueraufkommen

Hinsichtlich der Planung des laufenden Kirchensteueraufkommens 2010 standen die verantwortlichen Gremien vor einer schwierigen Aufgabe: Einerseits wurden deutschlandweit massive Steuerausfälle, bedingt durch die Wirtschaftskrise, vorhergesagt, andererseits ist bei den Kirchensteuereinnahmen der PEK bislang noch kein Einbruch erkennbar. Vielmehr bewegt sich die Höhe der Lohn-Kirchensteuer 2009 derzeit ungefähr auf dem Vorjahresniveau. Stehen uns die Einnahmeausfälle noch bevor (nach Ablauf von Kurzarbeitregelungen, oder durch geringere Weihnachtsgeldzahlungen bzw. ein schlechteres Weihnachtsgeschäft der Selbständigen), oder bleibt unsere Region davon zum Großteil verschont?

Letztlich wurde sich dafür entschieden, bei der Berechnung des laufenden Kirchensteueraufkommens 2010 ein Zutreffen der schlechten Prognosen auch für Vorpommern anzunehmen und ein

Einnahme-Soll von 5,3 Mio. € (2009: 6,0 Mio. €) der Planung zugrunde zu legen. Gleichzeitig wurde aber über einer erhöhte planmäßige Entnahme aus der Clearingrücklage (siehe Pkt. 1 b) dafür gesorgt, dass die Zuweisungshöhe an die Kirchenkassen insgesamt nicht rückläufig, sondern vielmehr leicht steigend ist.

b) Clearing-Mittel

Hinsichtlich der Definition von „Clearing“ sowie einer Beschreibung des Verfahrens wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Haushaltsplanverfügung 2009 verwiesen.

Während für das Haushaltsjahr 2009 erstmals eine planmäßige Verteilung von seinerzeit in die Rücklage gebuchten Clearing-Vorauszahlungen in Höhe von 1,0 Mio. € etatisiert worden sind, wurde für 2010 ein diesbezügliches Haushaltssoll in Höhe von 2,0 Mio. € eingestellt.

c) Zuweisungssumme

Die Ausführungen unter a) und b) bedeuten, dass mit einem Betrag in Höhe von 7.300.000 € insgesamt 300.000 € mehr als noch in 2009 für die Verteilung zur Verfügung stehen.

Von diesen 7.300.000 € entfallen auf die Verteilung an die Kirchengemeinden 5.282.270 € (Vorjahr: 5.027.674 €).

Diese Summe wird wie folgt weitergeleitet:

Kirchenkas- sen in den Kirchenkreisen	Gemeindeglieder- zahlen per 30.6.09	Zuweisungen für 2010
Stralsund	25.426 = 26,15 %	1.381.574 €
Greifswald	35.016 = 36,02 %	1.902.667 €
Demmin	20.232 = 20,81 %	1.099.348 €
Pasewalk	16.539 = 17,01 %	898.681 €
gesamt	97.213 = 100,00 %	5.282.270 €

2. EKD-Finanzausgleichsmittel

Durch die EKD-Kirchenkonferenz wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2010 ein neues Berechnungsmodell eingeführt. Dieses wirkt sich insoweit positiv für die PEK aus, als das Aufkommen in den nächsten Jahren nicht mehr, wie bisher, um jährlich 5 %, sondern nur noch um jährlich 1% sinkt.

Wie bereits in den Vorjahren werden die Mittel im Rahmen eines landeskirchlichen Finanzausgleiches verteilt. Die konkreten Werte für die einzelnen Kirchenkassen werden den Kirchenkreisen in einem separaten Schreiben mitgeteilt, versehen mit der Bitte, entsprechende Korrekturen innerhalb der gesetzten Frist der Finanzabteilung zu melden.

3. Besoldung und Vergütung

a) Besoldung

Der Bemessungssatz für die Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung beträgt seit dem 1. Januar 2008 87 % der Bundesbesoldung (West). Zum 1. Januar 2010 wird es eine Anhebung des Bemessungssatzes um 1 % auf 88 % geben.

Zum 1. Juli 2010 werden durch die geplante Übernahme des

Dienstrechtsneuordnungsgesetzes die bisher nur im öffentlichen Dienst gezahlten Sonderzuwendungen zukünftig in die Besoldungstabellen eingerechnet. Dadurch ist mit einer weiteren Besoldungssteigerung von 1,25 % zu rechnen.

b) Vergütung

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK erfolgt ab 1. April 2010 eine lineare Anhebung der Vergütungen um 2,8 %, dies entspricht einer Mehrbelastung von 2,09 % auf das ganze Jahr. Durch die Erhebung eines Sanierungsbetrages durch die KZVK (0,9 %), die Anhebung der Sonderzuwendung auf 50 % sowie die neue Stufenzuordnung der KAVO ab 2010 (durchschnittliche Mehrkosten 3,4 %) ist bei der Planung von 6,3 % Mehrkosten auszugehen.

Hingewiesen wird im Zusammenhang der Planung für das kommende Jahr auf die Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der PEK vom 6. März 2009. Danach sollen die Anstellungsträger jeweils für ihre Bereiche Fort- und Weiterbildungspläne aufstellen. Durch Maßnahmen der Fortbildung sollen Qualifikationen erweitert, sowie zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden. Die Kosten der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen trägt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die für die Vergütung zuständige Stelle. Es wird daher angeregt, den Bedarf an Fortbildung bei den Mitarbeitern zu ermitteln und entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt einzustellen.

4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag

Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag bleibt weiterhin konstant und beträgt somit nach wie vor 2.375 € pro Monat für eine volle Pfarrstelle. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

Damit wurde das von den Leitungsgremien anvisierte Ziel, den Beitrag für die Jahre 2007-2010 konstant zu halten, um den Kirchengemeinden eine gewisse Planungssicherheit zu geben, erreicht.

5. Umlage Grundstücksverwaltung

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,19% (Vorjahr: 9,26%) der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2010 als Verwaltungskostenbeitrag erhoben (§ 6 Haushaltsgesetz 2010).

6. Gemeindekirchgeld

Zum Gemeindekirchgeld hat die Landessynode analog zu der Verfahrensweise in den Vorjahren im Haushaltsgesetz 2010 mit § 8 nachfolgende Empfehlung zur Höhe beschlossen:

„Nach § 15 Abs. 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2010 die Höhe von 1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger

sowie 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).“

7. Kollekten / Opfersonntage

Die kirchgemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Kollektentage sowie die Opfersonntage (OS) sind innerhalb des Kollektenplanes 2010 wie folgt verteilt:

Kirchengemeinden: 10.1. / 28.2. (OS) / 4.4. (Ostersonntag) /
23.5. (Pfingstsonntag) / 6.6. (OS) / 4.7. /
19.9. (OS) / 24.10. / 5.12. (OS)
Kirchenkreise: 24.1. / 7.3. / 5.4. / 30.5. / 15.8. / 26.9. / 28.11.

Auf die rechtlichen Vorgaben zum Kollektenwesen (§ 65 der Kirchlichen Verwaltungsordnung - VwO -) wird besonders aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die landeskirchliche Kollekte in der Regel ihren Platz nach der Predigt hat, während die gemeindliche Kollekte am Ausgang gesammelt werden sollte (wenn nicht der Kollektentag die Zweckbestimmung „für die eigene Gemeinde“ hat).

Es gibt grundsätzlich einen Opfersonntag pro Quartal. Die Platzierung der Opfersonntage erfolgt an Kollektentagen, an denen im landeskirchlichen Kollektenplan die Zweckbestimmung „für die eigene Kirchengemeinde“ gegeben ist, so dass an jedem Sonn- und Feiertag eine kirchgemeindliche Kollekte gesammelt werden kann, sei es als landeskirchliche Kollekte oder aber als Gemeindegeld am Ausgang.

An den Opfersonntagen 2010 wird für die Inneneinrichtung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Koszalin (Pöhlen) gesammelt.

Der komplette Kollektenplan 2010 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

8. Straßensammlung

Die Straßensammlung 2010 wird in dem Zeitraum 10. Mai bis 6. Juni 2010 stattfinden.

9. 2% Appell

Hierzu wird ein separates Schreiben des Ökumenepfarramtes an Sie ergehen.

10. Prinzip „Baustopp“

Es wird an dieser Stelle erneut auf den Beschluss der Landessynode vom Frühjahr 2005 verwiesen, wonach „von 2005 bis 2010 (...) in den Kirchengemeinden das Prinzip eines Baustopps eingehalten werden (soll), damit alle verfügbaren Gelder besonders auf Personalkostenverpflichtungen und Schuldendienstverpflichtungen konzentriert werden können.

Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall akute Reparaturarbeiten auf der Grundlage von Schwerpunktgebäudelisten der Landeskirche. Ebenso sind ausgenommen Bauausgaben im Zusammenhang mit Baustaatsleistungen (Patronatsbereich mit Beachtung der Häufigkeit der Baustaatsleistungen und der kirchlichen Mittel für das jeweilige Gebäude) und Bauleistungen, die durch andere Drittmittel finanziert werden.“

11. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)

Gemäß einer zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den beiden evangelischen Landeskirchen unterzeichneten Erklärung vom Dezember 2007 erhält die PEK für das Jahr 2010 Bau-Staatsleistungen in Höhe von 673.270 €. Nach anteiligem Abzug von Schuldendienstverpflichtungen, die im Rahmen der sog. Dorfkirchensanierungsprogramme für Patronatskirchen zu zahlen sind, werden insgesamt 606.170 € an die Kirchenkreise weitergeleitet. Nach einer aus dem Jahre 1998 stammenden Regelung werden die Bau-Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dergestalt verteilt, dass die Kirchenkreise Stralsund und Greifswald je 25,5 %, die Kirchenkreise Demmin und Pasewalk je 24,5 % erhalten. Konkret bedeutet dies für 2010:

Kirchenkreis Stralsund	= 25,5 %	= 154.573 €
Kirchenkreis Greifswald	= 25,5 %	= 154.573 €
Kirchenkreis Demmin	= 24,5 %	= 148.512 €
Kirchenkreis Pasewalk	= 24,5 %	= 148.512 €
	100,0 %	606.170 €

Daneben fließen noch Bau-Staatsleistungen des Landes Brandenburg (37.706 €) ausschließlich an im Land Brandenburg gelegene Kirchengemeinden im Kirchenkreis Pasewalk.

Wie bereits unter Punkt 11 erwähnt, setzt der Einsatz von Bau-Staatsleistungen eine mindestens hälftige Eigenbeteiligung der jeweiligen Kirchengemeinde an den Baukosten voraus. Von dritter Seite eingeworbene Fördergelder gelten dabei als Eigenmittel.

12. Umlage Versicherungskosten

Die Umlage der lt. Sammelversicherungsverträge anfallenden Kosten für den Bereich der Kirchengemeinden erfolgt auch 2010 in den Kirchenkreisen Demmin, Greifswald und Pasewalk anhand der Gemeindegliederzahlen; im Kirchenkreis Stralsund entscheidet der Kreiskirchenrat über die Aufteilung der auf den Kirchenkreis bezogenen Summe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichem Gruß

Loeper	Dobbe
Konsistorialpräsident	Finanzreferent

Nr. 7) Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt (Prädikantenordnung) vom 9. Juni 2000 vom 6. März 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/2 304-3-5/09

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 6. März 2009 beschlossene Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt (Prädikantenordnung) vom 9. Juni 2000.

Gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

**Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung über die
Zulassung zum Predigtamt (Prädikantenordnung)
vom 9. Juni 2000
Vom 6. März 2009**

§ 1

**Anwendung der Richtlinie zur Ordnung der Beauftragung
und des Dienstes der Prädikanten und der Prädikantinnen**

Der Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt vom 9. Juni 2000 (ABl. 2000 S. 78) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Beauftragung und den Dienst der Prädikanten und Prädikantinnen ist ergänzend zur Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt (Prädikantenordnung) vom 9.6.2000 (ABl. 2000 S. 78) die Richtlinie der VELKD zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und der Prädikantinnen vom 3.3.2008 (Anlage) anzuwenden, soweit deren Regelungen der Ordnung nicht entgegenstehen

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Anlage

**Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des
Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen
Vom 3. März 2008**

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Tagung am 13./14. Oktober 2006 das Papier „Ordnungsgemäß berufen“ als Empfehlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der VELKD beschlossen.

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD die folgenden Grundsätze als Richtlinie erlassen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen:

1. Grundsatzbestimmung

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrfrauen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt. Die Beauftragten stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeit-

dauer, erhalten die Prädikanten und Prädikantinnen einen Dienstauftrag.

2. Geltungsbereich

Die rechtlichen Bestimmungen des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen sollen derart aufeinander abgestimmt sein, dass die Beauftragung und der ehrenamtliche Dienst von Prädikanten und Prädikantinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen weitestgehend einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen folgt. Auf diese Weise soll insbesondere der Wechsel von Prädikanten und Prädikantinnen zwischen den Gliedkirchen der VELKD erleichtert werden.

3. Persönliche Voraussetzungen

Zum Prädikantendienst kann ein getauftes Kirchenmitglied beauftragt werden, wenn es zum Kirchenvorstand wählbar ist, wenn es sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt sowie wenn es zur Beauftragung mit dem Prädikantendienst geeignet und vorbereitet ist und sich bewährt hat. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Ausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll. Der Antrag soll im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes gestellt werden. Für den Dienst im übergemeindlichen Bereich ist ein Beschluss des Organs oder der beteiligten Organe oder des oder der jeweiligen Leitungsgremien erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung soll nach einem in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen abgestimmten Curriculum durchgeführt werden. Durch dieses Curriculum sollen vergleichbare Ausbildungsstandards gesetzt werden.

Als Voraussetzung für die Beauftragung kann im Einzelfall auch die Prädikantenausbildung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, insbesondere einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, oder eine andere vergleichbare Ausbildung anerkannt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung entscheidet der jeweils zuständige Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde auf Antrag der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll, über die Beauftragung. Dem Antrag muss eine Empfehlung des für die Prädikantenausbildung zuständigen Gremiums beiliegen.

5. Beauftragung

Die Prädikanten und Prädikantinnen werden mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt einmalig, ist unbefristet und gilt innerhalb der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen.

Die Prädikanten und Prädikantinnen sind durch die Beauftragung verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszuüben.

6. Vollzug der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin wird durch den Bischof oder die Bischöfin oder durch einen Inhaber oder eine Inhaberin des bischöflichen Amtes beauftragt und in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung gesegnet, in den Prädikantendienst berufen und gesandt.

Der Prädikant oder die Prädikantin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

7. Dienstauftrag

Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes ein Dienstauftrag erteilt. Dieser Dienstauftrag wird durch eine Dienstordnung konkretisiert.

Die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich Musterdienstordnungen. In diesen ist insbesondere der Umfang des Dienstes festzusetzen.

Der Dienstauftrag ist zeitlich zu befristen und kann auf Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Dienstauftrag ist örtlich auf einen bestimmten Dienstbereich zu beschränken. Er wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer oder der jeweils zuständigen Pfarrerin ausgeübt.

In der Dienstordnung, die der Genehmigung durch den Bischof oder die Bischöfin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person bedarf, ist insbesondere festzulegen:

- a) der Dienstbereich, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll (z. B. Kirchengemeinde, Dekanat bzw. Kirchenkreis, Einrichtung),
- b) inwieweit der Dienstauftrag regelmäßige Gottesdienste mit Feier des Abendmahls umfasst,
- c) die Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn wichtige Fragen des Amtes der Verkündigung beraten werden,
- d) die Einbindung in die Gemeinschaft der übrigen nach CA 14 ordnungsgemäß berufenen Personen.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall der Dienstauftrag auch auf Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) erweitert werden, die der Prädikant oder die Prädikantin im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer oder der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin vornimmt.

Ausnahmsweise kann die Dienstordnung bestimmen, dass dem Prädikanten oder der Prädikantin nach dem erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Seelsorgeausbildung besondere Seelsorgeaufgaben übertragen werden. In diesem Fall hat der Prädikant oder die Prädikantin die Unverbrüchlichkeit des

Beichtgeheimnisses und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

8. Allgemeine Rechte und Pflichten

Prädikanten und Prädikantinnen sind in ihrem Dienst an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung und innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre politische Betätigung.

Prädikanten und Prädikantinnen tragen die für ihren Dienst vorgeschriebene liturgische Kleidung oder eine dem Gottesdienst angemessene andere Kleidung.

9. Dienstverschwiegenheit

Über alles, was ihnen in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

10. Begleitung des Dienstes

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen begleiten die Prädikanten und Prädikantinnen in ihrem Dienst. Prädikanten und Prädikantinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen und die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

11. Dienstaufsicht, Lehraufsicht

Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin eingesetzt ist.

Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter insbesondere berechtigt, die Prädikanten und Prädikantinnen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

12. Auslagenersatz, Versicherungsschutz

Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Die Beauftragung zum Prädikantendienst begründet kein Dienst- oder Anstellungsverhältnis. Sie haben nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen. Sie genießen nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts während ihres Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.

13. Ende des Dienstauftrages

- 1) Der Dienstauftrag endet,
 - a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin eine Hauptwohnung außerhalb des im Dienstauftrag festgelegten Dienstbereichs nimmt,
 - b) wenn die Befristung des Dienstauftrags ausläuft und der Dienstauftrag nicht verlängert wird oder
 - c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin das 70. Lebensjahr vollendet und der Dienstauftrag nicht verlängert wird.
- 2) Der Dienstauftrag kann durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beendet werden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
- c) wenn ein gedeihliches Wirken des Prädikanten oder der Prädikantin in seinem oder ihrem Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

14. Verlust der Rechte aus der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

Die Beauftragung ist durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu beenden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn eine der Voraussetzungen für die Beauftragung wegfällt,
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag verletzt,
- d) wenn der Prädikant oder die Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

Greifswald, den 06.03.2009

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 8) Zweite Verordnung zur Gewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile vom 12. Mai 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 210-1- 15/09

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 12. Mai 2009 beschlossene Zweite Verordnung zur Gewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2012.

gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

Zweite Verordnung zur Gewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile Vom 12. Mai 2009

Auf Grundlage des Beschlusses 84/07 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. September 2007 beschließt die Kirchenleitung nach Zustimmung durch den Gesamtausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Den Mitarbeitern werden kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt, soweit diesen Kindern Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKGG zusteht und nicht schon kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 10 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) gewährt werden.

§ 2

Die Höhe der nach § 1 zu zahlenden Entgeltbestandteile entspricht der nach § 10 Abs. 1 der ARR-Ü zu zahlenden Besitzstandszulage, sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vom Hundertsatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2012. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gewährung kinderbezogener Entgeltbestandteile vom 7.12.2007 außer Kraft.

Greifswald, den 12. Mai 2009

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 9) Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 26. Mai 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Az.: II/1 136 – 7.1.2

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 26. Mai 2009

Es sind in Kraft getreten

1. am 9. April 2009 das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. März 2009 (KABl S. 22) zum

Vertrag vom 5. Februar 2009 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

2. am 15. April 2009
das Kirchengesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 94) zum Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
3. am 14. April 2009
das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. März 2009 (ABl. S. 5) zum Vertrag vom 5. Februar 2009 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Damit ist der Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 (ABl. S. 6) nach seinem § 27 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 des jeweiligen Zustimmungsgesetzes am

15. April 2009

in Kraft getreten. Von diesem Tage an besteht der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Greifswald, den 26. Mai 2009

gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 10) Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland vom 26. Mai 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/2.1 136-7.1.2-15/09

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Gemeinsamen Kirchenleitung am 26. Mai 2009 beschlossene Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland.

gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

**Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland
Vom 26. Mai 2009**

Gemäß § 17 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Fusionsvertrag) hat sich die Gemeinsame Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland folgende Geschäftsordnung gegeben

§ 1

Vorbereitung und Einladung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung bereitet die Sitzungen gemeinsam mit der Geschäftsstelle vor.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeinsamen Kirchenleitung kann Punkte zur Tagesordnung anmelden. Dasselbe gilt nach Maßgabe von § 20 Absatz 1 des Fusionsvertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das Nordelbische Kirchenamt und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung setzt nach Beratung in der Steuerungsgruppe eine vorläufige Tagesordnung fest.
- (4) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und den Teilnehmenden zugleich mit der Einladung zuzusenden. Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form die Angelegenheit darstellen, die bereits beteiligten oder noch zu beteiligenden Gremien oder Personen benennen, einen Beschlussvorschlag enthalten und diesen begründen.
- (5) Die Steuerungsgruppe bereitet gemäß § 18 Absatz 4 des Fusionsvertrages die Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchenleitung vor und leitet die Beschlussvorlagen an die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchenleitung weiter. „Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das Nordelbische Kirchenamt und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß § 20 Absatz 2 Fusionsvertrag Gelegenheit erhalten, rechtzeitig vor den Sitzungen zu den Vorlagen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (6) Im Namen der bzw. des Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung lädt die Geschäftsstelle zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll den Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchenleitung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Sie soll Tag, Ort, Anfangszeit und die voraussichtliche Dauer der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung und schriftliche Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten enthalten. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Unterlagen zeitgleich zur Kenntnis. Tischvorlagen können nur mit Zustimmung der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer behandelt werden.
- (7) Ist ein gesetzliches Mitglied verhindert, benachrichtigt es unverzüglich die Geschäftsstelle. Diese sorgt für eine umgehende Einladung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 2**Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchenleitung nimmt die Arbeitsstelle gemäß § 18 Absatz 5 des Fusionsvertrages wahr.

§ 3**Termine der Sitzungen**

Die Gemeinsame Kirchenleitung legt in ihren Sitzungen die Termine und Orte der folgenden Sitzungen fest. Weitere Termine können von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe festgelegt werden.

§ 4**Teilnehmende**

- (1) Die gesetzlichen Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen nehmen als stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 15 Satz 1 des Fusionsvertrages an den Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung teil. Im Falle der Verhinderung eines gesetzlichen Mitgliedes der Gemeinsamen Kirchenleitung nimmt eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter an den Sitzungen teil.
- (2) Weiter nehmen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung mit beratender Stimme teil:
 1. die an den Kirchenleitungssitzungen der vertragschließenden Kirchen mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten,
 2. die Mitglieder der Steuerungsgruppe und die an den Sitzungen der Steuerungsgruppe mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten gemäß § 18 Absätze 1 und 2 des Fusionsvertrages, wenn sie nicht Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung sind,
 3. die Mitglieder der Arbeitsstelle gemäß § 18 Absatz 5 des Fusionsvertrages,
 4. die Referenten und Referentinnen der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen
- (3) Mitarbeitende des Oberkirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche können zu einzelnen Sitzungen oder zu Tagesordnungspunkten in einer Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung hinzugezogen werden. Anderen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.

§ 5**Verschwiegenheitspflicht**

Alle Personen gemäß § 4 haben über die ihnen aus den schriftlichen Unterlagen und den Beratungen bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie die Ergebnisse der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn und soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung in Bezug auf die schriftlichen Unterlagen, die sie zur Kenntnis erhalten haben.

§ 6**Beschlussfähigkeit**

Die Gemeinsame Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 7**Andacht und Reisesegen**

Die Sitzungen beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Reisesegen.

§ 8**Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Die Gemeinsame Kirchenleitung berät in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 9**Sitzungsleitung**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie bzw. er kann die Leitung an die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter oder an ein gesetzliches Mitglied der Gemeinsamen Kirchenleitung übertragen.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzungen und auf Antrag in ihrem Verlauf die Beschlussfähigkeit gemäß § 6 fest.
- (3) Die Gemeinsame Kirchenleitung setzt die endgültige Tagesordnung fest.

§ 10**Beratung**

- (1) In den Beratungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Wer durch eine Abstimmung für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf insoweit an Entscheidungen nicht mitwirken. Ob eine solcher Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet die Gemeinsame Kirchenleitung in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung darf durch sie nicht unterbrochen werden.

§ 11**Anträge**

- (1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht ausschließlich den Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchenleitung gemäß § 4 Absatz 1 und den mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zu.
- (2) Vor jeder Beschlussfassung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Sitzungsleitung bezeichnet. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 12**Beschlussfassung**

- (1) Die Gemeinsame Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Fusionsvertrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe a bis d des Fusionsvertrages bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und der jeweiligen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemäß § 21 Absatz 2 Fusionsvertrag.

§ 13**Abstimmungen**

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeinsamen Kirchenleitung ist die Abstimmung mittels Stimmzetteln vorzunehmen.

§ 14**Wahlen**

- (1) Wahlen, Berufungen und Entsendungen werden in der Regel mittels Stimmzetteln durchgeführt. Sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten wahlberechtigt, dürfen sie an den Wahlen teilnehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- (2) Sind für ein Amt mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und erhält keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (3) Stehen nicht mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Kommt auch in diesem Fall keine Wahl zustande, so ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

§ 15**Presseauswertung**

In den Sitzungen sind Festlegungen im Hinblick auf Veröffentlichungen über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung zu treffen.

§ 16**Protokoll**

- (1) Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer der Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung ein Protokoll.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmenden (ggf. bei teilweiser Sitzungsteilnahme deren Anwesenheitszeit und die mitberatenen und –beschlossenen Tagesordnungspunkte) unter Bezeichnung der bzw. des Vorsitzenden, der Geschäftsleitung (ggf. mit Zeitangaben) und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers,
 - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - f) Wortbeiträge auf Antrag,
 - g) die Beschlüsse im Wortlaut und die für die Ausführung Verantwortlichen,
 - h) das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und
 - i) die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Stimmzahlen.
- (3) Das Protokoll ist in vier Ausfertigungen zu erstellen. Diese werden von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls verbleibt in der Geschäftsstelle. Je eine

weitere Ausfertigung erhalten die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen.

- (4) Das Protokoll ist in Abschrift jedem Mitglied der Gemeinsamen Kirchenleitung und den Mitgliedern des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Konsistoriums der Pommerschen Kirche zu übersenden. Weiterhin ist es den Mitgliedern der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen nach § 19 Absätze 1 und 2 des Fusionsvertrages zu übersenden, soweit diese nicht von Satz 1 erfasst sind.
- (5) Das Protokoll ist in Abschrift auch den stellvertretenden Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchenleitung zuzuleiten.
- (6) Das Protokoll ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Die Abschriften sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (7) Das Protokoll ist genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ein Widerspruch gegen eine einzelne Protokollformulierung ist in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.

§ 17**Abweichungen von dieser Geschäftsordnung**

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall und aus besonderen Gründen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung.

§ 18**Auslegung dieser Geschäftsordnung**

Über während einer Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung für den Einzelfall auftretende Zweifel im Hinblick auf die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende oder auf ihre bzw. seine Frage die Gemeinsame Kirchenleitung.

§ 19**Synodenberichterstattung**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung oder ihre bzw. seine erste und zweite Stellvertretung erstattet auf den Sitzungen der Synoden der vertragschließenden Kirchen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Fusionsvertrages Bericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchenleitung.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung erstattet auf den Sitzungen der Verfassungsgebenden Synode gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 des Fusionsvertrages Bericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchenleitung.

§ 20**Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung sind ab der auf die Beschlussfassung der Änderung folgenden Sitzung wirksam.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2009 in Kraft.

§ 22**Veröffentlichung**

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen werden in den amtlichen Verkündungsblättern der vertragschließenden Kirchen veröffentlicht.

Nr. 11) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Pfarrbesoldung vom 18. Dezember 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 221

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 18. Dezember 2009 beschlossene Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997 (ABl. 1997 S. 62).

Gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997 (ABl. 1997 S. 62) Vom 18. Dezember 2009

Gemäß Artikel 132 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) – in der Fassung vom 15. Oktober 2000 (ABl. 2000 S. 3), zuletzt geändert vom 18. Oktober 2009, in Verbindung mit § 24 Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 S. 285), zuletzt geändert vom 4. September 2008 (ABl. EKD 2008 S. 18) hat die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Änderungen der Verordnung zur Pfarrbesoldung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) ein Grundgehalt, das einem vom Hundertsatz (Bemessungssatz) der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsgruppe A auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) nach den sich jeweils aus der Anlage ergebenden Grundgehaltssätzen entspricht.“

Artikel 2

(1) Folgender § 5 wird eingefügt:

„In Anwendung von § 6 Absatz 2 lit. a) Pfarrbesoldungsordnung erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer in besonders auszuweisenden Pfarrstellen von der neunten Stufe an ein Grundgehalt, das nach Maßgabe des festgesetzten Bemessungssatzes in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht. Die besondere Ausweisung der Pfarrstellen erfolgt durch das Konsistorium.“

(2) Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„In Anwendung von § 7 Absatz 3 Pfarrbesoldungsordnung erhalten die Bischöfin oder der Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen eines Pfarrers und den Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe B 3.“

(3) Der bisherige § 5 wird zu § 7.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Greifswald, den 4. Januar 2010

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 12) Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik vom 18. Dezember 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 153-6.4. - 7/09

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 18. Dezember 2009 beschlossene Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche (- ErwKameralVO -) Vom 18. Dezember 2009

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Art. 132 Absatz 1 und Art. 139 Absatz 3 Satz 1 Kirchenordnung (KO) sowie § 156 Abs. 2 und 3 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) zur Umsetzung der EKD-Richtlinie „Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik“ vom 5. 9. 2008 folgende Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zur VwO beschlossen:

§ 1

**Haushaltssystematik
(zu § 80 VwO)**

Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes richten sich nach den von der EKD festgelegten „Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“ (Stand: 23. 9. 2009).

§ 2

**Anlagen zum Haushalt
(zu § 88 VwO)**

Dem Haushalt sind als Anlagen außerdem beizufügen:

a) die Bilanz oder Vermögensübersicht zum letzten Stichtag,

- b) ggf. Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen.

§ 3

Überschuss, Fehlbetrag, Bilanzergebnis (zu § 87 VwO)

- (1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Eigenkapital als Bilanzergebnis auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zeitnah zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden. Er ist spätestens in den Haushalt für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.
- (2) Solange Substanzerhaltungs- oder sonstige Pflichtrücklagen nicht ausreichen oder nicht finanzgedeckte Rückstellungen bestehen, soll ein Überschuss der Jahresrechnung, der nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird, bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung bzw. Deckung verwendet werden. Eine entsprechende Verwendung kann auch schon vor dem Abschluss des laufenden Haushaltsjahres erfolgen.

§ 4

Zeitpunkt der Buchungen (zu § 125 VwO)

- (1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen (Sollbuchführung).
- (2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 5

Jahresabschluss (zu § 131 VwO)

- (1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis, die Bilanz mit Anhang. Der Jahresabschluss soll ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.
- (2) Als Anlagen sind dem Jahresabschluss insbesondere beizufügen:
 - Anlagenspiegel,
 - Übersichten der Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - Nachweis der beim Jahresabschluss bestehenden Haushalts- und Kassenreste sowie der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
 - Sammelnachweise (soweit solche geführt werden),
 - Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen.

§ 6

Vermögensnachweis (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 VwO)

Im Vermögensnachweis sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen und daraus

die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 7

Bilanz (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 VwO)

- (1) Die Bilanz ist nach der in der Anlage dargestellten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.
- (2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.
- (3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der §§ 9 - 19.

§ 8

Anlagenspiegel, Übersicht der Forderungen und Verbindlichkeiten (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 VwO)

- (1) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.
- (2) In den Übersichten der Forderungen und Verbindlichkeiten der kirchlichen Körperschaft sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die jeweilige Restlaufzeit anzugeben.

§ 9

Vermögen (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie § 15 Absatz 1 VwO)

- (1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft.
- (2) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch muss erwirtschaftet werden.

§ 10

Inventur, Inventar (zu § 20 VwO)

- (1) Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst. Gemäß den steuerrechtlichen Regelungen und Wertgrenzen kann ein Sammelposten gebildet werden.
- (3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
- (4) Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.
- (5) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 11

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(zu § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie § 131 Absatz 1 VwO)

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten.
4. Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 12

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(zu § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie § 131 Absatz 1 VwO)

- (1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.
- (2) Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahrs bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen.
- (3) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und uneinbringliche abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.
- (4) Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

§ 13

Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie § 131 Absatz 1 VwO)

- (1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 7 nachzuweisen.
- (2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind als Korrekturposten zum Eigenkapital negativ auf der Passivseite auszuweisen. Sie dürfen nicht mit dem Eigenkapital saldiert werden, sondern sind in den nächsten Jahren auszugleichen.
- (3) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft zu dienen.
- (4) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
- (5) Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgezehrt, so dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, dann ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

§ 14

Rücklagen

(zu §§ 133 – 140 VwO)

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):
 - eine Betriebsmittellrücklage,
 - eine Ausgleichsrücklage,
 - eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
 - im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.
- (2) Die Betriebsmittellrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.
- (3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
- (4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.
- (5) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.
- (6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden.

- (7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.
- (8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.
- (9) Innere Darlehen können in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden, so dass die Werte der einzelnen Rücklagen nicht reduziert werden müssen.

§ 15

Sonderposten

Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.

§ 16

Rückstellungen

- (1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.
- (2) Finanzierte Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).
- (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 17

Rechnungsabgrenzung

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

§ 18

Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

- (1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.
- (3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, wird deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung der Kirchenleitung.
- (4) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
- (5) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

ausgewiesen werden müsste, können kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einstellen. Dieser Ausgleichsposten kann um einen angemessenen Betrag für das Eigenkapital erhöht werden. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufwandswirksam aufzulösen. § 13 Abs. 2 Satz 2 findet im Falle der Aktivierung dieses Ausgleichspostens keine Anwendung.

§ 19

Abschreibungen, Zuschreibungen

- (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.
- (2) Im Anschaffungsjahr kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der volle Abschreibungsbetrag angesetzt werden.
- (3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgrenzen und Regelungen entsprechend.
- (4) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.
- (5) Für Zuschreibungen des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens sind in Anlehnung an den wirtschaftsüblichen Standard die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 20

Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschreibung:
Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs, z.B. durch Zuführung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Substanzerhaltungsrücklage.
2. Anlagevermögen:
Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen (Position A der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage).
3. Anschaffungskosten:
Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
4. Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft:
Korrekturposten zum Eigenkapital mit der Summe der nachzuholenden Instandhaltungen und der nicht erwirtschafteten Abschreibungen, die jeweils noch über den Haushalt zu finanzieren sind. Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft dürfen nicht mit dem Eigenkapital saldiert werden, sondern sind in den nächsten Jahren auszugleichen.

5. Bilanz:
Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.
6. Bilanzergebnis:
Nach § 270 Abs. 2 HGB sind Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder aufgrund solcher Vorschriften beschlossen wurden, als (teilweise) Verwendung des Jahresergebnisses definiert. Dann wird in der Bilanz statt dem Jahresergebnis das „Bilanzergebnis“ ausgewiesen. Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen (entweder im Rahmen des gesonderten Vermögenshaushaltes oder – wenn dieser nicht separat aufgestellt wird – im Rahmen des allgemeinen Haushaltes). Deswegen wird in die kirchliche Bilanz (Anlage) einheitlich der Posten „Bilanzergebnis“ eingestellt.
7. Finanzdeckung (Grundsatz):
Erforderliche Finanzanlagen, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z.B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile.
8. Forderungen:
In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte.
9. Gliederung:
Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
10. Gruppierung:
Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
11. Herstellungskosten:
Sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.
12. Innere Darlehen:
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.
13. Kosten:
In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.
14. Ressourcen:
Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.
15. Rücklagen:
Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzanlagen gedeckt sein müssen.
16. Rückstellungen (finanziert und nicht finanziert):
Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen).
17. Schulden:
Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Positionen D und E der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage). Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.
18. Umlaufvermögen:
Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage).
19. Vermögen:
Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Positionen A und B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage).
20. Vermögensgegenstand:
Einzelne bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.
21. Zuschreibung:
Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Aufgrund von Wertaufholungen nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 18. Dezember 2009 in Kraft.

Greifswald, den 18. Dezember 2009

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlage

Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften in der PEK

AKTIVA		Buchungs- stelle	PASSIVA		Buchungs- stelle
A	Anlagevermögen		A	Eigenkapital	4
I	Immaterielle Vermögensgegenstände	01	I	Kapitalgrundbestand	41
II	Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	02	II	Pflichrücklagen aufgrund kirchl. Bestimmungen	51
	1. Unbebaute Grundstücke (insbes. Friedhöfe)	021		1. Betriebsmittelrücklage	511
	2. Bebaute Grundstücke (insbes. Kirchengrdst.)	022		2. Ausgleichsrücklage	512
	3. Kunst- und Kulturgut	024		3. Substanzerhaltungsrücklage	513
III	Realisierbares Sachanlagevermögen	03		4. Bürgschaftssicherungsrücklage	514
	1. Unbebaute Grundstücke	031		5. Tilgungsrücklage	515
	2. Bebaute Grundstücke	032		6. Rücklage für Kirchenlandkauf	516
	3. Technische Anlagen / Maschinen	033		7. Rücklage für Pfarrlandkauf	517
	4. Einrichtung und Ausstattung	034	III	Andere Rücklagen	52
	5. Fahrzeuge	035	IV	Ergebnisvortrag	53
	6. Sammelposten GWG	036	V	Bilanzergebnis	54
IV	Sonder- und Treuhandvermögen	04	B	Sonderposten	6
V	Finanzanlagen (hierunter fallen die Pflichrücklagen mit den Buchungsstellen 511, 512, 516, 517)	05	I	Sonderposten mit Finanzdeckung	
				1. Zweckgebundene Zuwendungen	62
				2. Erhaltene Investitionszuschüsse	63
B	Umlaufvermögen		II	Sonderposten ohne Finanzdeckung	67
I	Vorräte	11	C	Rückstellungen	7
II	Forderungen	12	I	Rückstellungen mit Finanzdeckung	71
	1. Forderungen aus Kirchensteuern	121	II	Rückstellung ohne Finanzdeckung	72
	2. Forderungen an kirchl. Körperschaften	122	D	Verbindlichkeiten	
	3. sonstige Forderungen	125		1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	81
III	Geldanlagen (hierunter fallen die Pflichrücklagen mit den Buchungsstellen 513, 514, 515)	13		2. Verbindlichkeiten an kirchl. Körperschaften	82
IV	Giro- und Kassenbestände	14		3. Darlehensverbindlichkeiten	84
C	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten			4. Sonstige Verbindlichkeiten	85
			E	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	

Nr. 13) Besoldungstabellen ab 1. Januar 2010

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 221-11/09

Besoldungstabellen ab 1. Januar 2010

Mit Wirkung zum 01.01.2010 erfolgt durch Beschluss des Präsidiums der UEK in der EKD eine Anhebung des Bemessungssatzes auf 88 v. H. der Besoldungstabellen zum Bundesbesoldungsgesetz (West). Nachstehend veröffentlichen wir die ab 1. Januar 2010 geltenden Besoldungstabellen.

Gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung
(gültig ab 01. Januar 2010)****A. Pfarrbesoldung****I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)**

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	In Besoldungsgruppe	
	A13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.733,66	
4	2.865,88	
5	2.998,12	
6	3.130,33	
7	3.262,55	
8	3.350,70	
9	3.438,85	3.757,66
10	3.527,00	3.871,96
11	3.615,15	3.986,28
12	3.703,30	4.100,59

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 98,19 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3) um je 83,99 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 259,06 €

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3,7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 66,43 €

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 529,60 €

B. Vikarbesoldung**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Grundbetrag beträgt 999,89 €

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A. Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 64,67 €

**Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (gültig ab 01. Januar 2010)
- Monatsbeträge in Euro -**

Bemessungssatz = 88%

I. Grundgehaltsätze

1. Besoldungsordnung A

	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A2	1.421,96	1.455,17	1.488,39	1.521,60	1.554,81	1.588,04	1.621,27					
A3	1.479,32	1.514,66	1.550,00	1.585,34	1.620,70	1.656,05	1.691,40					

	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A4	1.511,85	1.553,48	1.595,08	1.636,70	1.678,31	1.719,92	1.761,52					
A5	1.523,69	1.576,98	1.618,38	1.659,77	1.701,17	1.742,58	1.783,97	1.825,38				
A6	1.558,67	1.604,13	1.649,60	1.695,04	1.740,49	1.785,95	1.831,42	1.876,86	1.922,32			
A7	1.625,13	1.665,97	1.723,17	1.780,37	1.837,57	1.894,77	1.951,98	1.992,81	2.033,65	2.074,53		
A8		1.724,02	1.772,88	1.846,18	1.919,48	1.992,77	2.066,09	2.114,96	2.163,81	2.212,69	2.261,55	
A9		1.833,74	1.881,84	1.960,06	2.038,28	2.116,51	2.194,75	2.248,51	2.302,31	2.356,08	2.409,87	
A10		1.972,25	2.039,07	2.139,28	2.239,54	2.339,76	2.439,99	2.506,81	2.573,63	2.640,44	2.707,25	
A11			2.266,37	2.369,07	2.471,75	2.574,47	2.677,17	2.745,64	2.814,10	2.882,59	2.951,06	3.019,52
A12			2.433,86	2.556,31	2.678,74	2.801,19	2.923,63	3.005,27	3.086,88	3.168,51	3.250,17	3.331,78
A13			2.733,66	2.865,88	2.998,12	3.130,33	3.262,55	3.350,70	3.438,85	3.527,00	3.615,15	3.703,30
A14			2.843,20	3.014,68	3.186,14	3.357,59	3.529,06	3.643,36	3.757,66	3.871,96	3.986,28	4.100,59
A15						3.687,62	3.876,13	4.026,95	4.177,76	4.328,57	4.479,38	4.630,19
A16						4.067,98	4.286,00	4.460,43	4.634,86	4.809,26	4.983,68	5.158,10

2. Besoldungsordnung B

B2	5.378,78
B3	5.695,69
B4	6.027,60
B5	6.408,42
B6	6.768,03

3. Besoldungsordnung W

W1	3.222,74
W2	3.674,80
W3	4.452,26

II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A5	93,51 €	177,50 €
übrige Besoldungsgruppen	98,19 €	182,18 €

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,50 € sowie ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 13,50 €

Bei mehr als 1 Kind erhöht sich der FZ für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,99 € für das dritte und jedes weitere Kind um 259,06 €

III. Allgemeine Zulage

- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten
1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
 2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A9
 3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte
- (2) Die allgemeine Zulage beträgt
1. im mittleren Dienst (Abs. 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) in den Besoldungsgruppen A5 bis A8 15,28 €
 - b) in den Besoldungsgruppen A9 bis A10 59,77 €
 2. im gehobenen Dienst (Abs. 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A9 bis A13 66,43 €
 3. im höheren Dienst (Abs. 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A13 66,43 €

IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Dienst nach dem 31.12.1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A9 bis A11	826,58 €
A12	943,89 €
A13	970,58 €
A13 + Zulage (Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R1	999,89 €

Nr. 14) Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien vom 18. Dezember 2008

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141 -5.3 – 4/08

Nachstehen veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 1. Oktober 2008 beschlossene geänderte Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien.

Gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

**Satzung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Krien
Vom 18. Dezember 2008**

§ 1**Mitglieder und Zweck**

- (1) Die Kirchengemeinden Blesewitz, Gramzow, Iven, Krien, Neuendorf B, Steinmockler und Wegezin bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Kirchengemeindeverband Krien.
- (2) Der Kirchengemeindeverband handelt in allen Angelegenheiten der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft der beteiligten Kirchengemeinden. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindegemeinschaften.
- (3) Der Kirchengemeindeverband führt eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbei.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt ein gemeinsames Siegel. Er ist Anstellungsträger im Bereich der oben genannten Gemeinden.

§ 2**Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.

- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Lediglich die Ortsrücklagen der Kirchen der beteiligten Kirchengemeinden bleiben in der Verwaltung der jeweiligen Gemeindegemeinschaften.
- (4) Der Verbandsausschuss verwaltet alle Grundstücke der Kirchengemeinden, sowie das Pfarrhaus in Blesewitz, das Pfarrhaus in Krien und die Alte Schule in Gramzow.

§ 3**Verbandsausschuss**

- (1) Die beteiligten Gemeindegemeinschaften bilden einen Verbandsausschuss. In diesen entsenden die beteiligten Gemeindegemeinschaften jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindegemeinschaftsrat.

§ 4**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes führt der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindegemeinschaften als deren Bevollmächtigter. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindegemeinschaften. Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindegemeinschaften die erforderlichen Vollmachten.
- (3) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes, wird der Kreiskirchenrat um

Vermittlung gebeten. Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht klären, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2008 in Kraft.

Greifswald, den 18.12.2008

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 15) Satzung des Pommerschen Diakonievereins e.V. vom 14. April 2009

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 366-5-4/09

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Pommerschen Diakonievereins e.V. vom 14. April 2009.

Gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Satzung des Pommerschen Diakonievereins e.V. Vom 14. April 2009

Präambel

Der Pommersche Diakonieverein e. V. wurde am 03.01.1991 als Rechtsnachfolger der Züssower Diakonie-Anstalten unter dem Namen „Pommerscher Diakonie-Verein Züssow e. V.“ gegründet.

Die Tradition der Arbeit des Pommerschen Diakonievereins geht zurück in das 19. Jahrhundert. Im Jahr 1831 wurden die „Züllchower Anstalten“ in Stettin gegründet, im Jahr 1863 die „Küchenmühler Anstalten“ und im Jahr 1908 die „Krüppelanstalt Bethesda“ in Stettin. Diese Vorgängeranstalten wurden wesentlich geprägt durch den Geist der Inneren Mission.

Nach dem Zweiten Weltkrieg begann ein Neuanfang der diakonischen Arbeit in Züssow. Auf Initiative der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow und der Züllchower-Züssower Diakonenbrüderschaft geschah der Aufbau der Züssower Diakonie-Anstalten.

Auf Grund von weit reichenden Veränderungen in Verbindung mit der Vollendung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 wurden die Züssower Diakonie-Anstalten Träger von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe in Vorpommern. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer veränderten Rechtsstruktur, die zur Umwandlung der bisherigen Züssower Diakonie-Anstalten in den „Pommerschen Diakonie-Verein Züssow e. V.“ führte.

Heute ist der Pommersche Diakonieverein e. V. ein evangelischer Träger sozialer Dienstleistungen, der seine Angebote dezentral an verschiedenen Standorten vorhält und weiterentwickelt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Pommerscher Diakonieverein e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Greifswald eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, in der Nachfolge Jesu Christi den Dienst der christlichen Nächstenliebe in Wort und Tat auszurichten.
- (2) Zu diesem Zweck ist der Verein vor allem in folgenden Aufgabengebieten tätig:
 - a) Hilfe für Menschen mit Behinderungen
 - b) ambulante und stationäre Alten- und Krankenhilfe sowie Hilfe für Gebrechliche und Pflegebedürftige
 - c) Betreuung und Versorgung von Senioren
 - d) Hilfe zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen, langzeitarbeitslose sowie schwervermittelbare arbeitslose Menschen
 - e) Ausbildung von jungen Menschen mit Benachteiligungen, Schwierigkeiten oder Behinderungen.
- (3) Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste.
- (4) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können bis zu 30 Mitglieder angehören. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Grundlagen der Vereinsarbeit bekennen und die die Arbeit des Vereins fördern oder unterstützen wollen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins oder von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sollen nicht als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder bei juristischen Personen im Falle der Insolvenz oder Auflösung. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen die Satzung verstoßen. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können jährlich Beiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Kuratorium
 - der Vorstand
- (2) Mitglieder der Organe des Vereins bzw. deren Vertreter müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) angehört. Mitglieder des Vorstands müssen der Evangelischen Kirche angehören.
- (3) Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Anweisung vertraulich sind.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums – im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter – einberufen und geleitet. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur Mitgliederversammlung verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit es sich bei den Mitgliedern um juristische Personen handelt, benennen diese für die Dauer von vier Jahren eine Person, die sie in der Mitgliederversammlung vertritt sowie eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu stellen. Bei außerordentlichen Mitglie-

dersammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
 - b) Bestätigung der vom Kuratorium berufenen Mitglieder des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kuratoriums
 - d) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses
 - e) Entlastung des Kuratoriums und des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das Kuratorium der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Satzung
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt.

§ 9

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die zugleich natürliches Vereinsmitglied sein oder ein juristisches Vereinsmitglied vertreten sollen und die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Landeskirche soll im Kuratorium vertreten sein. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium dieses im Einzelfall nicht ausschließt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch viermal im Jahr zusammen. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Es muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt wird. Außerdem kann der Vorstand bei anstehenden eilbedürftigen oder wichtigen Entscheidungen die Einberufung des Kuratoriums bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. sein Stellvertreter, anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters – den Ausschlag.
- (3) Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied des Kuratoriums dem Umlaufverfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Kuratoriumssitzung bekannt zu geben.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden. Wird binnen vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Es berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums den Verein
 - b) Entgegennahme und Weiterleitung des geprüften Jahresabschlusses
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirt-

schaftsplans

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung oder über die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften
- f) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
- g) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied davon ist ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe, hat die Funktion der Vorsteherin oder des Vorstehers und ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes. Sie oder er soll Pfarrerin oder Pfarrer der örtlichen Landeskirche sein. Das weitere Mitglied muss die erforderliche kaufmännische oder juristische Qualifikation zur Geschäftsführung besitzen.

Die Berufung der Mitglieder des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer berufen ist.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Kuratoriums kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium in seinen Sitzungen über wichtige Angelegenheiten sowie über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen und der entsprechende Entwurf mit der Einladung zu versenden.

§ 15**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an das gliedkirchliche Diakonische Werk, das es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Grundstücke, die die Evangelische Kirchengemeinde Züssow und die Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Stralsund mit Verträgen vom 14. April 1992 und 19. März 1997 dem Verein übertragen haben, fallen an diese zurück, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch im Eigentum des Vereins stehen. Soweit sich diese Grundstücke nicht mehr im Eigentum des Vereins befinden, ist aus der Liquidationsmasse ein entsprechender Wertausgleich auszukehren.

§ 16**Übergangsregelung**

- (1) Die Mitglieder des bisherigen Vorstands (§ 8 Abs. 1 der Satzung (alt)) sind – mit Ausnahme des Vorstehers und der Geschäftsführerin – mit Inkrafttreten der Satzungsänderung für den Rest ihrer bisherigen Wahlperiode Mitglieder des Kuratoriums (§ 9 der Satzung (neu)).
- (2) Der Vorsteher und die Geschäftsführerin (§ 8 Abs. 1, 2 iVm § 10 der Satzung (alt)) übernehmen mit Inkrafttreten der Satzungsänderung die Aufgaben als Vorstand (§ 12 der Satzung (neu)).

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 14. November 2001.

Greifswald, den 14.04.2008

**Nr. 16) Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes
Ahrenshagen vom 14. April 2009**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-5.1. – 2/09

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen, Kirchenkreis Stralsund.

Gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

**Satzung des Evangelischen
Friedhofsverbandes Ahrenshagen
Vom 14. April 2009**

§ 1**Mitglieder, Zweck, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Kirchengemeinden Ahrenshagen-Pantlitz, Tribohm, Lüdershagen und Schlemmin bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den kirchlichen Zweckverband „Evangelischer Friedhofsverband Ahrenshagen-Pantlitz, Tribohm, Lüdershagen und Schlemmin“, um im Bereich des Friedhofswesens eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der kirchlichen Lasten herbeizuführen,
- (2) Der Friedhofsverband unterhält die Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden in eigener Verwaltung. Er ist im Bereich der Friedhofsverwaltung der beteiligten Kirchengemeinden Anstellungsträger der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden.
- (3) Der Friedhofsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel. Er hat seinen Sitz in Ahrenshagen.
- (4) Der Friedhofsverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen, insbesondere im Rahmen der für ihn geltenden Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Wirtschaftsführung**

- (1) Der Friedhofsverband führt für die Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden einen gemeinsamen Haushalt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsrats. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsrat.

§ 3**Organ**

- (1) Organ des Friedhofsverbands ist der Verbandsrat. Für die Arbeitsweise des Verbandsrats finden die für Gemeindekirchenräte geltenden Bestimmungen der kirchlichen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsrats entspricht der Amtszeit der beteiligten Gemeindekirchenräte.

§ 4**Verbandsrat**

- (1) Die beteiligten Gemeindekirchenräte bilden einen Verbandsrat. In diesen entsenden sie für jeden Friedhof in ihrem Gemeindebereich jeweils ein Mitglied der beteiligten Gemeindekirchenräte.
- (2) Der Verbandsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Durch einen Wechsel im Vorsitz sollen die beteiligten Gemeindekirchenräte nacheinander berücksichtigt werden.

§ 5**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäfte des Friedhofsverbands führt der Verbandsrat.
- (2) Der Verbandsrat handelt in allen Angelegenheiten des Friedhofsverbands als Bevollmächtigter der beteiligten Gemeindegemeinderäte. Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindegemeinderäten. Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindegemeinderäte die erforderlichen Vollmachten.
- (3) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Friedhofsverbands, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht klären, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Greifswald, den 14. April 2009

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 17) Satzung der Stiftung Theologisches Studienhaus

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/2 - 254

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung der Stiftung Theologisches Studienhaus, Greifswald.

Gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Satzung der Stiftung Theologisches Studienhaus**Präambel**

Das Theologische Studienhaus Greifswald steht seit seiner Gründung im Jahre 1897 in einer Tradition, die - bezogen auf die Arbeit der Theologischen Fakultät - Studium und Leben miteinander zu verbinden sucht. Gemeinsames Leben und persönlicher Freiraum sind in ihrem Wechselspiel Grundlagen des Hauses. Das geistliche Profil findet seine Gestalt in regelmäßigen Andachten. Gemeinsames Studium realisiert sich in wissenschaftlichen Übungen und besonderen Veranstaltungen des Hauses. Als Ort, der Studierenden eine Heimstatt in Greifswald gewährt, will das Theologische Studienhaus Unterkunft bereithalten, Begleitung anbieten und Anregungen vermitteln.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Theologisches Studienhaus Greifswald“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 11 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung ist eine Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche im Sinne Art. 154 Kirchenordnung.

- (5) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche wahrgenommen.

§ 2**Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Studierenden der Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Theologischen Studienhaus in der Steinstr. 3 in Greifswald günstige Wohnverhältnisse zu bieten, durch spezielle Lehrangebote und Übungen und durch eine eigene Bibliothek ihr Studium zu fördern und christliche Lebensgemeinschaft zu ermöglichen. In Ausnahmefällen ist es möglich, bei ausreichendem Platzangebot Studierende anderer Fachrichtungen aufzunehmen.
- (2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihrer Werke und Einrichtungen.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Wohngebäude in der Steinstrasse 3 in Greifswald und dem dazugehörigen Grundstück in der Gemarkung Greifswald, Flur 41, Flurstück 275, in Größe von 415 qm. Das Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstücksvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen, sofern es nicht dem Stiftungszweck unmittelbar dient. Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Pommersche Evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe des Theologischen Studienhauses sind:
- das Kuratorium und
 - die Ephora oder der Ephorus
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums allein oder durch jeweils zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Pommerschen Evangelischen Kirche, die vom Konsistorium benannt werden,
 - die Dekanin oder der Dekan der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität,
 - zwei ordentliche Professorinnen oder Professoren dieser Fakultät, die durch das Konsistorium berufen werden und
 - die Seniora oder der Senior des Theologischen Studienhauses, die oder der von der Hausversammlung gewählt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet:
- durch Niederlegung,
 - durch Abberufung oder Abwahl,
 - durch Kirchenaustritt,
 - durch Tod.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt eine oder einer der beiden Vertreterinnen oder Vertreter der Pommerschen Evangelischen Kirche, die oder der dazu vom Konsistorium bestimmt wird. Stellvertretender Vorsitzender ist die Ephora oder der Ephorus.
- (4) Das Kuratorium tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Anregung der Ephora oder des Ephorus zusammen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren.
- (6) Die Inspektorin oder der Inspektor nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Kuratoriumsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegt die Verantwortung für das Theologische Studienhaus. Im Rahmen dieser Verantwortung beschließt es

insbesondere über

- die Wahl des Ephorus oder der Ephora,
- die Anstellung und Entlassung der Inspektorin oder des Inspektors,
- den Haushaltsplan sowie über die Entlastung,
- die Durchführung von Baumassnahmen,
- die Grundsätze für die Aufnahme in das Theologische Studienhaus,
- die Hausordnung sowie über
- sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 8

Ephora oder Ephorus

- (1) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der ordentlichen Professorinnen oder Professoren gemäß § 6 lit. c) die Ephora oder den Ephorus für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Ephora oder der Ephorus ist im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. Sie oder er berichtet dem Kuratorium über seine Arbeit und informiert die oder den Vorsitzenden zwischen den Sitzungen des Kuratoriums über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Ephora oder der Ephorus hat die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und entscheidet, welche Studierenden im Theologischen Studienhaus wohnen können.
- (4) Die Ephora oder der Ephorus hat das Recht, an den Hausversammlungen des Theologischen Studienhauses teilzunehmen. Die Beschlüsse der Hausversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Ephora oder des Ephorus.
- (5) In Streitfragen zwischen der Inspektorin oder dem Inspektor und den Studierenden entscheidet die Ephora oder der Ephorus.

§ 9

Inspektorin oder Inspektor

- (1) Die Inspektorin oder der Inspektor führt die laufende Verwaltung des Theologischen Studienhauses nach den Weisungen der Ephora oder des Ephorus. Über alle wichtigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hat die Inspektorin oder der Inspektor die Ephora oder den Ephorus zu unterrichten und bei Fragen von besonderer Bedeutung ihre oder seine Entscheidung einzuholen.
- (2) Unter der Aufsicht der Ephora oder des Ephorus obliegen der Inspektorin oder dem Inspektor insbesondere folgende Aufgaben:
- die Haushalts- und Kassenführung,
 - die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung,
 - die Anleitung und die Beaufsichtigung von Baumassnahmen und
 - die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Studierenden, soweit sie nicht der Ephora oder dem Ephorus obliegt.
- (3) Die Inspektorin oder der Inspektor sorgt für das geistliche Leben im Theologischen Studienhaus. Sie oder er ist für die Durchführung von Konviktsübungen verantwortlich.

§ 10

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

- (1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche.

- (2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Pommerschen Evangelischen Kirche auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.
- (3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Anerkennung durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

Kuratorium der Stiftung

Nr. 18) Berichtigung der Urkunde über Veränderungen im Kirchenkreis Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. – 8/05

Nachstehend wird die im Amtsblatt Jahrgang 2007, Heft 1, S. 11 veröffentlichte Urkunde über Veränderungen im Kirchenkreis Pasewalk wie folgt berichtigt:

- 1) In der Präambel ist die Bezeichnung der Kirchengemeinde „Rosow-Dadrensee“ durch „Rosow-Nadrensee“ zu ersetzen; die Bezeichnung der Kirchengemeinde „Krakow-Hohenholz“ durch „Krackow-Hohenholz“ und die Bezeichnung der Kirchengemeinde „Krankow-Nadrensee“ durch „Krackow-Nadrensee“.
- 2) In § 2 ist die Ortsbezeichnung „Radkow“ durch „Radekow“ zu ersetzen.
- 3) In § 5 ist die Bezeichnung der Kirchengemeinde „Krakow-Hohenholz“ durch „Krackow-Hohenholz“ zu ersetzen; die Bezeichnung der Kirchengemeinde „Krakow-Nadrensee“ durch „Krackow-Nadrensee“ und die Ortsbezeichnung „Krankow“ durch „Krackow“.

Gez. Dr. Christoph Ehricht
Greifswald, den 3.8.2009

Nr. 19) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow, der Evangelischen Kirchengemeinde Zarnekow und der Evangelischen Kirchengemeinde Ranzin zur Evangelischen Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 3/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelische Kirchengemeinde Züssow, der Evangelischen Kirchengemeinde Zarnekow und der Evangelischen Kirchengemeinde Ranzin zur Evangelischen Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Züssow mit den dazugehörenden Ortsteilen Züssow, Kessin, Krebsow, Nepzin, Radlow und Thurow, die Evangelische Kirchengemeinde Zarnekow mit den dazugehörenden Ortsteilen Zarnekow, Brüssow, Giesekenhagen, Jagdkrug, Karlsburg, Lühhannsdorf, Möckow, Steinfurth und Wrangelsburg und die Evangelische Kirchengemeinde Ranzin mit den dazugehörenden Ortsteilen Ranzin, Glödenhof, Gribow, Lüssow, Oldenburg und Schmatzin werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Greifswald, den 4. Juni 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 20) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde und der Evangelischen Kirchengemeinde Liepgarten zur Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten des Kirchenkreises Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. – 2/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ueckermünde und Liepgarten zur Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Liepgarten mit dem dazugehörigen Ortsteil Liepgarten und die Evangelische Kirchengemeinde Ueckermünde mit den dazugehörigen Ortsteilen Ueckermünde, Grambin und Berndshof werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2009 in Kraft.

Greifswald, den 4. Juni 2009

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

Nr. 21) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow, der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen und der Evangelischen Kirchengemeinde Leplow-Behrenwalde zur Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen des Kirchenkreises Stralsund

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.1. – 8/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow, der Evangelischen Kirchengemeinde Eixen und der Evangelischen Kirchengemeinde Leplow-Behrenwalde zur Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen des Kirchenkreises Stralsund

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Semlow mit den dazugehörigen Ortsteilen Semlow, Camitz, Forkenbeck, Karlshof, Palmzin, Plennin, Ravenhorst und Zornow, die Evangelische Kirchengemeinde Eixen mit den dazugehörigen Ortsteilen Eixen, Bisdorf, Hugolsdorf (eine Straße), Kavelndorf, Spiekersdorf, Stormsdorf und Wohsen und die Evangelische Kirchengemeinde

Leplow-Behrenwalde mit den dazugehörigen Ortsteilen Leplow, Behrenwalde, Koitenhagen und Weitenhagen werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Semlow-Eixen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2009 in Kraft.

Greifswald, den 4. Juni 2009

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

Nr. 22) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin und der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhusen zur Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 7/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lubmin und Wusterhusen zur Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lubmin mit den dazugehörigen Ortsteilen Lubmin und Spandowerhagen und die Evangelische Kirchengemeinde Wusterhusen mit den dazugehörigen Ortsteilen Wusterhusen, Brünzow, Gahlkow, Gustebin, Klein Ernsthof, Konerow, Kräpelin, Latzow, Nonnendorf, OT Stevelin, Pritzwald, Stilow und Vierow werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2009 in Kraft.

Greifswald, den 4. Juni 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

**Nr. 23) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde
Krummin und der Evangelischen Kirchengemeinde
Karlsruhe zur Evangelischen Kirchengemeinde
Krummin-Karlsruhe des Kirchenkreises Greifswald**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 6/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
Krummin und Karlsruhe zur Evangelischen Kirchengemeinde
Krummin-Karlsruhe des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Krummin mit den dazugehörenden Ortsteilen Krummin, Bannemin, Mölschow, Neeberg, Sauzin, Zecherin und Ziemitz und die Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe mit den dazugehörenden Ortsteilen Karlsruhe, Peenemünde und Trassenheide werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlsruhe vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlsruhe ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Krummin-Karlsruhe ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2009 in Kraft.

Greifswald, den 4. Juni 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

**Nr. 24) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde
Liepen, der Evangelischen Kirchengemeinde Medow
und der Evangelischen Kirchengemeinde Stolpe zur
Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow
Stolpe des Kirchenkreises Greifswald**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 11/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Liepen, der Evangelischen Kirchengemeinde Medow und der Evangelischen Kirchengemeinde Stolpe zur Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Liepen mit den dazugehörenden Ortsteilen Liepen, Dersewitz, Preetzen, Priemen, die Evangelische Kirchengemeinde Medow mit den dazugehörenden Ortsteilen Medow, Brenkenhof, Görke, Grütow, Nerdin, Neu Sanitz, Postlow, Thurow, Tramstow, Wussentin und die Evangelische Kirchengemeinde Stolpe mit den dazugehörenden Ortsteilen Stolpe und Neuhof werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe und die Evangelische Kirchengemeinde Neetzow-Kagenow werden unter der Pfarrstelle Liepen pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Greifswald, den 27. Juli 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

**Nr. 25) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
Blumberg, Casekow, Luckow, Petershagen, Schönnow,
Wartin und Schönfeld zur Evangelischen Kirchengemeinde
Blumberg des Kirchenkreises Pasewalk**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. – /09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Blumberg, Casekow, Luckow, Petershagen, Schönow, Wartin und Schönfeld zur Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Blumberg mit dem dazugehörenden Ortsteil Blumberg, die Evangelische Kirchengemeinde Casekow mit dem dazugehörenden Ortsteil Casekow, die Evangelische Kirchengemeinde Luckow mit dem dazugehörenden Ortsteil Luckow-Petershagen, die Evangelische Kirchengemeinde Petershagen mit dem dazugehörenden Ortsteil Luckow-Petershagen, die Evangelische Kirchengemeinde Schönow mit dem dazugehörenden Ortsteil Welsebruch/Schönow, die Evangelische Kirchengemeinde Wartin mit dem dazugehörenden Ortsteil Wartin und die Evangelische Kirchengemeinde Schönfeld mit dem dazugehörenden Ortsteil Schönfeld werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Blumberg wird unter Pfarrstelle Blumberg dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde Blumberg ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Gemeindegemeinderäte im Amt.

Greifswald, den 28. Juli 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 26) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow und der Evangelischen Kirchengemeinde Grimme zur Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow des Kirchenkreises Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. – /09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Brüssow und Grimme zur Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Brüssow mit den dazugehörenden Ortsteilen Brüssow, Brüssow (Grünberg), Brüssow (Trampe), Bagemühl, Battin, Broellin, Butterholz, Frauenhagen, Friedrichshof, Hammelstall, Menkin, Moor, Petersruh, Woddow und Wollschow und die Evangelische Kirchengemeinde Grimme mit dem dazugehörenden Ortsteil Grimme werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Brüssow vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Brüssow und die Evangelische Kirchengemeinde Fahrenwalde werden unter der Pfarrstelle Brüssow dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Greifswald, den 28. Juli 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 27) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick und der Evangelischen Kirchengemeinde Belling zur Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick des Kirchenkreises Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. – 9/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick und der Evangelischen Kirchengemeinde Belling zur Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick des Kirchenkreises Pasewalk
Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Jatznick mit den dazugehörenden Ortsteilen Jatznick, Am Bahnhof, Sandförde und Waldeshöhe und die Evangelische Kirchengemeinde Belling mit dem dazugehörenden Ortsteil Belling werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Jatznick ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Jatznick ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Greifswald, den 8. September 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 28) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spantekow, Dennin, Drewelow, Japenzin, Neuenkirchen und Rebelow zur Evangelischen Kirchengemeinde Spantekow des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 17/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spantekow, Dennin, Drewelow, Japenzin, Neuenkirchen und Rebelow zur Evangelischen Kirchengemeinde Spantekow des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow mit den dazugehörenden Ortsteilen Spantekow, Schwerinshorst und Strippow, die Evangelische Kirchengemeinde Dennin mit dem dazugehörenden Ortsteil Dennin, die Evangelische Kirchengemeinde Drewelow mit den dazugehörenden Ortsteilen Drewelow und Fasanenhof, die Evangelische Kirchengemeinde Japenzin mit den dazugehörenden Ortsteilen Japenzin, Japenzin Ausbau und Rehberg, die Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen mit dem dazugehörenden Ortsteil Neuenkirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Rebelow mit dem dazugehörenden Ortsteil Rebelow werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Spantekow vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow wird unter der Pfarrstelle Spantekow pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Spantekow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 3. November 2009 in Kraft.

Greifswald, den 3. November 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 29) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Krien und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinmocker zur Evangelischen Kirchengemeinde Krien des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 19/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Krien mit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinmocker zur Evangelischen Kirchengemeinde Krien des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Krien mit den dazugehörenden Ortsteilen Krien, Neu Krien, Krien-Horst, Krusenkrien und Stammesfelde und die Evangelische Kirchengemeinde Steinmocker mit dem dazugehörenden Ortsteil Steinmocker werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Krien vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Krien wird mit den Evangelischen Kirchengemeinden Gramzow und Wegezsin unter der Pfarrstelle Krien dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Krien ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 3. November 2009 in Kraft.

Greifswald, den 3. November 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 30) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe und der Evangelischen Kirchengemeinde Neetzow-Kagenow zur Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 16/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelische Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe und der Evangelischen Kirchengemeinde Neetzow-Kagenow zur Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe mit den dazugehörenden Ortsteilen Liepen, Brenkenhof, Dersewitz, Görke, Grütrow, Medow, Nerdin, Neuhof, Neu Sanitz, Postlow, Preetzen, Priemen, Stolpe, Thurow, Tramstow und Wussentin und die Evangelische Kirchengemeinde Neetzow-Kagenow mit den dazugehörenden Ortsteilen Neetzow, Kagenow, Klein Below und Padderow werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe wird unter der Pfarrstelle Liepen pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 3. November 2009 in Kraft.

Greifswald, den 3. November 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 31) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow und der Evangelischen Kirchengemeinde Wusseken zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 12/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelische Kirchengemeinde Boldekow und der Evangelischen Kirchengemeinde Wusseken zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Boldekow mit den dazugehörenden Ortsteilen Boldekow, Ausbau Jägersruh und Boldekow Ausbau und die Evangelische Kirchengemeinde Wusseken mit den dazugehörenden Ortsteilen Wusseken, Panschow, Stretense und Wusseken Kieselsee werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken wird unter der Pfarrstelle Boldekow-Wusseken pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 3. November 2009 in Kraft.

Greifswald, den 3. November 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 32) Aufhebung Friedhofszweckverband Eixen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-5.1. – 8/09

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Oktober 2009 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der mit Beschluss der Kirchenleitung vom 28. November 2008 errichtete Friedhofszweckverband Eixen wird rückwirkend zum 4. Mai 2009 aufgehoben gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Die Trägerschaft und Verwaltung der Friedhöfe im Zuständigkeitsbereich des Friedhofszweckverbandes und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten werden jeweils an die beteiligten Kirchengemeinden zurück übertragen.“

Greifswald, den 29. Oktober 2009

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Nr. 33) Stilllegung der Pfarrstelle Ueckermünde II
des Kirchenkreises Pasewalk**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 225-4 Ueckermünde Pfst

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Ueckermünde II
des Kirchenkreises Pasewalk

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Ueckermünde II stillgelegt.

§ 2

Die Pfarrstelle Ueckermünde I wird zur Pfarrstelle Ueckermünde.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2009 in Kraft.

Greifswald, den 12. Mai 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

**Nr. 34) Stilllegung der Pfarrstelle Medow
des Kirchenkreises Greifswald**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-3.3. - /09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Medow des Kirchenkreises
Greifswald

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Medow stillgelegt.

§ 2

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Medow und Stolpe zur Pfarrstelle Medow wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Greifswald, den 28. Juli 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

**Nr. 35) Stilllegung der Pfarrstelle Iven und Veränderung
der dauernden pfarramtlichen Verbindung der
Kirchengemeinden Iven, Neuendorf und Blesewitz
des Kirchenkreises Greifswald**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 20/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Iven und die Veränderung der
dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden
Iven, Neuendorf und Blesewitz des Kirchenkreises Greifswald

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Iven stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Iven, Neuendorf und Blesewitz unter der Pfarrstelle Iven wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung werden die Evangelischen Kirchengemeinden Iven, Neuendorf und Blesewitz mit den Evangelischen Kirchengemeinden Krien, Gramzow und Wegezin unter der Pfarrstelle Krien dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 3. November 2009 in Kraft.

Greifswald, den 3. November 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer **Martin Wiesenberg** mit Wirkung vom 1. Mai 2009 für die Dauer von sechs Jahren in die „Pfarrstelle für tauforientierte Gemeindeentwicklung in der Pommerschen Evangelischen Kirche“.

Pfarrerin **Susanne Leder** mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche und unter gleichzeitiger Übertragung der Pfarrstelle Ueckermünde, Kirchenkreis Pasewalk, im Dienstumfang von 50 % auf Grund der Pfarrstellenteilung mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber Pfarrer Stephan Leder i. S. von § 69 PfdG.

Pfarrer **Manfred Grosser** mit Wirkung vom 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren in das Landesjugendpfarramt der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Pfarrerin z. A. **Petra Huse** mit Wirkung vom 1. September 2009 in den pfarramtlichen Probedienst und Entsendung in die Pfarrstelle Anklam I, Kirchenkreis Greifswald.

Pfarrer **Michael Mahlburg** mit Wirkung vom 1. September 2009 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche und Übertragung der Pfarrstelle Greifswald St. Jacobi, Kirchenkreis Greifswald, Dienstumfang 75 %.

Pfarrerin **Brigitte Müller** in die landeskirchliche Pfarrstelle für Vorschularbeit bis zum 30. September 2012.

Entsandt:

Pfarrerin z. A. **Helga Warnke** mit Wirkung vom 1. August 2009 in den pfarramtlichen Probedienst (Gastprobedienst) in die Pfarrstelle Pasewalk II, Kirchenkreis Pasewalk, Dienstumfang 50 %.

Pfarrer z. A. **Matthias Thieme** mit Wirkung vom 1. September 2009 in die Pfarrstelle Klatzow, Kirchenkreis Demmin, Dienstumfang 50 %.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer **Matthias Tuve** wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 für die Dauer von sechs Jahren die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde in Greifswald mit Dienstsitz in Greifswald mit Dienstumfang 50 % übertragen.

Pfarrer **Christian Ohm** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die Pfarrstelle Altenkirchen, Kirchenkreis Stralsund, übertragen.

Übertragung:

Pfarrerin **Beate Mahlburg** wurde mit Wirkung vom 1. September 2009 die Pfarrstelle Greifswald Wieck-Eldena, Kirchenkreis Greifswald, mit Dienstumfang 50 %, übertragen.

Entlassen:

Pfarrer **Dr. Ralf Ponader** wurde auf eigenen Wunsch mit Wirkung zum 16.12.2008 gemäß § 97 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der Union Evangelischer Kirchen aus dem Dienst als Pfarrer der Pommerschen Evangelischen Kirche entlassen unter Verlust der mit der Ordination begründeten Rechte.

Die Ordinationsurkunde vom 8. Dezember 1991 wird mit Wirkung zum 16.12.2008 für ungültig erklärt.

Pfarrer **Ulrich Bandt** ist mit Wirkung vom 1.1.2010 gemäß § 97, Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der Union Evangelischer Kirchen aus dem Dienst als Pfarrer der Pommerschen Evangelischen Kirche entlassen.

Ernannt:

Konsistorialrätin **Anne-Kristin Lenk** mit Wirkung vom 1. November 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 19 PfdG:

Pfarrerin **Christiane Börstinghaus**, z. Zt. Erlangen (Bayern), mit Wirkung vom 1. Juli 2009.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Auf folgende neue Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Dr. Hans-Joachim Schwerin: Vernunft und Glaube in Philosophie und Theologie (Taschenbuch), 174 Seiten, Neustadt a. d. Aisch Schmidt-Verlag 2007, ISBN 978-3877076965

Dr. Hans-Joachim Schwerin: Die Religionen und die christliche Wahrheit (Taschenbuch), 174 Seiten, Neustadt a. d. Aisch Schmidt-Verlag 2009, ISBN 978-3877077559

Die Inhaltsverzeichnisse des Amtsblattes werden nicht mehr gedruckt.

Sie können die Inhaltsverzeichnisse für die Jahrgänge 2008 und 2009 als pdf bestellen bei: aschwartz@pek.de